



Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

2. § 117 Abs. 7 Nr. 1 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

3. § 122 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“



4. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine Anmeldung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben. Es genügt, wenn die Aktionäre sich nicht später als am siebten Tag vor der Versammlung anmelden.

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung zusätzlich bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Der Nachweis des depotführenden Kreditinstituts reicht aus. Ein Berechtigungsnachweis hat sich auf den vierzehnten Tag vor der Versammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bis zur Beendigung der Hauptversammlung als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Es genügt, wenn dieser der Gesellschaft nicht später als am siebten Tag vor der Versammlung zugeht.

(4) Für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Hauptversammlung das maßgebliche Ereignis im Sinne von § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

5. § 125 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

6. Nach § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

„§ 127a Kommunikation zwischen Aktionären

(1) Sind Aktionärsrechte nach dem Gesetz von einem Mindestbesitz oder einer Stimmrechtsquote abhängig, so kann jeder Aktionär im Aktionärsforum des



elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern, sich seinem Begehren anzuschließen, wenn er glaubhaft macht, dass er der Gesellschaft die Aufforderung im vollen Wortlaut mindestens drei Werktage vor dem Veröffentlichungsdatum übermittelt hat.

- (2) Die Kosten der Aufforderung bis zu 5 000 Zeichen sind dem Aktionär von der Gesellschaft zu erstatten, wenn dem Begehren der Minderheit entsprochen wird.
- (3) Die Gesellschaft kann zu der Aufforderung im elektronischen Bundesanzeiger Stellung nehmen.“

7. § 130 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für jedes Verlangen einer Minderheit nach § 120 Abs. 1 Satz 2 und § 137.“

8. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach der Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„7. wenn ein Aktionär die durch den Versammlungsleiter zuvor angemessen festgelegte Rede- und Fragezeit überschritten hat;

8. soweit sich die Auskunft aus einer auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglichen Information ergibt; die Information muss mindestens seit einer Woche vor Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Ende durchgängig zugänglich sein;

9. soweit die Auskunft auf die Frage bereits auf der Internetseite der Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 6 erteilt worden ist.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Vorstand ermächtigen, in der Einberufung der Hauptversammlung für bestimmte Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zuzulassen. Für die Einreichung dieser Fragen ist in der Einberufung eine Frist und eine Adresse



anzugeben. Die Fragen sind drei Tage vor und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen; werden die Antworten nicht in der Hauptversammlung erteilt, so sind sie wie die Fragen zugänglich zu machen.“

9. In § 135 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Aktien oder einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapier-sammelbank“ durch die Wörter: „eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3“ ersetzt.

10. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Börsenwert ist der nach Umsätzen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor Antragstellung nach Maßgabe der aufgrund von § 31 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erlassenen Rechtsverordnung.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „hinterlegen“ die Wörter: „oder eine Versicherung des depotführenden Kreditinstituts vorzulegen, dass die Aktien solange nicht veräußert werden“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100 000 Eu-



ro (Absatz 2 Satz 2) erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, wenn seine Befangenheit zu besorgen ist oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.“

11. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Vorstands hat das Gericht zu gestatten, dass die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt werden müssen, soweit überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 146 wird wie folgt gefasst:

„§ 146

Kosten

Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung. Hat der Antragsteller die Bestellung durch mutwillig oder grobfahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt, so hat der Antragsteller der Gesellschaft die Kosten zu erstatten.“

13. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 46 bis 48, 53 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Ersatzanspruch soll binnen



sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht (§ 14) hat auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, als Vertreter der Gesellschaft zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs andere als die nach §§ 78, 112 oder nach Satz 1 zur Vertretung der Gesellschaft berufene Personen zu bestellen, wenn ihm dies für eine gehörige Geltendmachung zweckmäßig erscheint.“

c) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.

14. Nach § 147 wird folgender § 147a eingefügt:

„§ 147a

Klagezulassungsverfahren

- (1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 Euro (§ 142 Abs. 2 Satz 2) erreichen, können beantragen, im eigenen Namen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ersatzansprüche der Gesellschaft gerichtlich geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn
1. die Aktionäre durch Urkunden glaubhaft machen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie von den beanstandeten Pflichtverstößen Kenntnis erlangt haben, es sei denn, dass der Aktienerwerb auf Gesamtrechtsnachfolge beruht,
 2. sie glaubhaft machen, dass sie die Gesellschaft unter Fristsetzung erfolglos aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben,
 3. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist und
 4. der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen.



- (2) Über den Antrag auf Klagezulassung entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Vor der Entscheidung hat es dem Antragsgegner und der Gesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.
- (3) Hat das Gericht dem Antrag stattgegeben, kann die Klage nur binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung vor dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht erhoben werden. Sie ist gegen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Eine Nebenintervention ist nach Zulassung der Klage nicht mehr möglich. Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Klageerhebung ist unverzüglich von der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.
- (4) Wird der Haftungsprozess in anderer Weise als durch rechtskräftiges Urteil beendet, hat der Vorstand die Verfahrensbeendigung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat die Art der Verfahrensbeendigung, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten und ihren Aktienbesitz zu enthalten. Etwaige Leistungen der Gesellschaft und in ihrem Interesse handelnder Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten der Gesellschaft und in ihrem Interesse handelnder Dritter. Die Wirksamkeit von verfahrensbeendenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand hat der Hauptversammlung über die Verfahrensbeendigung mit allen wesentlichen Umständen zu berichten.
- (5) Das Urteil wirkt, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, für und gegen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre. Entsprechendes gilt für einen Vergleich (Absatz 4).
- (6) Die Kosten des Zulassungsverfahrens haben die Antragsteller zu tragen, soweit ihr Antrag abgewiesen wird. Im übrigen ist über die Kostentragung im Endurteil zu entscheiden. Wird die Klage ganz oder teilweise abgewiesen, hat die Gesellschaft den Klägern die von diesen zu tragenden Kosten zu erstatten, sofern nicht



die Kläger die Klagezulassung durch mutwillig oder grobfahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt haben. Haben mehrere Aktionäre die Klagezulassung als Streitgenossen erwirkt, so sind die Kosten mehrerer Bevollmächtigter nur zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unerlässlich waren.“

15. In § 193 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter: „bei Beschlüssen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter: „bei Beschlüssen zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer oder Mitglieder der Geschäftsführung nach § 192 Abs. 2 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.

16. In § 237 Abs. 5 wird nach der Angabe „Absatzes 3“ die Angabe: „Nummer 1 und 2“ angefügt.

17. Dem § 242 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist ein Hauptversammlungsbeschluss nach § 241 Nr. 5 oder § 249 nichtig, so kann das Urteil nach § 248 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr eingetragen werden, wenn gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig festgestellt wurde, dass Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.“

18. § 243 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär sein Verhalten von ihrem Inhalt abhängig gemacht hätte. Auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit von Leistungen, Abfindungen, Zuzahlungen oder über sonstige Bewertungsfragen kann eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden, wenn das Gesetz für Bewertungsprüfungen die Durchführung eines Spruchverfahrens vorsieht.“



19. In § 245 Nr. 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte und“ eingefügt.

20. In § 246 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

21. Nach § 246 wird folgender § 246a eingefügt:

„§ 246a

Freigabeverfahren

Wird gegen die Eintragung eines Hauptversammlungsbeschlusses über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307) Klage erhoben, so kann das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch rechtskräftigen Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Ein Beschluss nach Satz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragssteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Der Beschluss ist für das Registergericht bindend, die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann. Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung, in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung, ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen. Die vorgebrachten Tatsachen, auf Grund derer der Beschluss nach Satz 1 er-



gehen kann, sind glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss nach Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt, Satz 4 gilt entsprechend. Erweist sich die Klage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. Als Ersatz des Schadens kann die Beseitigung der Wirkung der Eintragung nicht verlangt werden.“

22. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a

Anderweitige Verfahrensbeendigung

Wird der Anfechtungsprozess in anderer Weise als durch rechtskräftiges Urteil beendet, hat der Vorstand die Verfahrensbeendigung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. § 147a Abs. 4 ist anzuwenden.“

23. § 249 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so gelten § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, §§ 246a, 247, 248 und 248a sinngemäß.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Schafft der Hauptversammlungsbeschluss Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes und kann die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht mehr geltend gemacht werden, gilt dies auch für den Hauptversammlungsbeschluss.“

24. § 250 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertre-



tung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 246 Abs. 2, 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2, § 248a und 249 Abs. 2 sinngemäß.“

25. § 251 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten §§ 246, 247, 248 Abs. 1 Satz 2 und § 248a.“

26. § 254 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anfechtung gelten §§ 244 bis 246, §§ 247 bis 248a.“

27. § 255 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anfechtung gelten §§ 244 bis 248a.“

28. § 257 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anfechtung gelten §§ 244 bis 246, §§ 247 bis 248a.“

29. § 258 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“Er kann nur von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „hinterlegen“ die Wörter: „oder eine Versicherung des depotführenden Kreditinstituts vorzulegen, dass die Aktien solange nicht veräußert werden“ eingefügt.“



30. In § 259 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 145 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 5“ ersetzt.
31. § 275 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Anfechtung gelten § 246 Abs. 2 bis 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 1, §§ 248a, 249 Abs. 2 sinngemäß.“
32. In § 280 Abs. 1 werden die Wörter „von mindestens fünf Personen“ gestrichen.
33. § 289 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Zustimmung der Kommanditaktionäre zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung nötig.“
34. § 315 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- “Wenn sonstige Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer pflichtwidrigen Nachteilszufügung rechtfertigen, kann der Antrag auch von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Antragstellung Inhaber der Aktien sind.“
35. § 320b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht angemessen“ die Wörter „oder nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht angemessen“ die Wörter „oder nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden“ eingefügt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
36. § 327f wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht angemessen“ die Wörter „oder nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden“ eingefügt.



- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht angemessen“ die Wörter „oder nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.

37. § 402 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Falsche Ausstellung von Berechtigungsnachweisen“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „über die Hinterlegung von Aktien oder Zwischenscheinen“ gestrichen.

38. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 246 Abs. 4,“ die Angabe „§ 248a,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übergangsvorschrift zu § 123 Abs. 2, 3 und § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes

§ 123 Abs. 2 und 3 AktG und § 125 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts gelten für Hauptversammlungen, die nach dem (hier einfügen: 31. Dezember des Jahres, in dem das Gesetz verkündet wird) stattfinden. Satzungsbestimmungen, die die Hinterlegung von Aktien als Voraussetzung für die Teilnahme oder die Ausübung des Stimmrechts bestimmen, gelten vorbehaltlich einer Satzungsänderung für Hauptversammlungen nach dem (hier einfügen: 31. Dezember des Jahres, in dem das Gesetz verkündet wird) mit der Maßgabe, dass jedenfalls auch der Nachweis des depotführenden Finanzinstituts ausreicht.“



(2) In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (1. Januar 2005) in Kraft.



Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Mai 2000 hat der Bundeskanzler die Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, sich mit möglichen Defiziten des deutschen Systems der Unternehmensführung und -kontrolle zu befassen. Darüber hinaus sollte sie im Hinblick auf den durch Globalisierung und Internationalisierung der Kapitalmärkte sich vollziehenden Wandel unserer Unternehmens- und Marktstrukturen Vorschläge für eine Modernisierung unseres rechtlichen Regelwerkes unterbreiten.

Der Abschlussbericht der Regierungskommission Corporate Governance vom Juli 2001 (BT-Drs. 14/7515 v. 14. August 2001) lässt sich in die Empfehlungen an eine Kodex-Kommission für Deutschland und Empfehlungen an den Gesetzgeber gliedern. Die Empfehlungen zur Einrichtung einer solchen Kommission und zum Inhalt eines Kodex sind in einer ersten Stufe durch Einsetzung der Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex unter Leitung von Dr. Gerhard Cromme durch die Bundesministerin der Justiz am 6. September 2001 umgesetzt worden. Die von dieser Kommission entwickelten und zwischenzeitlich fortgeschriebenen Verhaltensregeln haben eine erfreuliche Akzeptanz bei den Unternehmen gefunden. In einer zweiten Stufe wurde mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 der erste Teil der legislatorischen Änderungsvorschläge der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt. Wegen des herannahenden Endes der 14. Wahlperiode war allerdings eine komplette Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr möglich. Daher wurden im Transparenz- und Publizitätsgesetz zunächst die gesetzestechnisch einfacheren Regelungen erledigt. Gleichzeitig wurde bereits im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zum Transparenz- und Publizitätsgesetz angekündigt, in der folgenden 15. Wahlperiode weitere Gesetzgebungsvorschläge zu machen, um die übrig gebliebenen Empfehlungen umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in einer dritten Stufe der bedeutendste Teil der aktienrechtlichen Änderungsvorschläge der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt werden. Alle Umsetzungsstufen sind als Einheit zu sehen. Schwerpunkt dieser dritten Stufe ist das gesellschaftsrechtlich besonders wichtige Anfechtungs- und Haftungsrecht in der Hauptversammlung, sowie das Recht der Aktionäre zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen andere Organe der Gesellschaft. Letztere Vorschläge der Regierungskommission Corporate Governance sind zugleich Bestandteil des Maßnahmenkatalogs



der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes (sog. 10 Punkte Programm vom 25. Februar 2003). Die Empfehlungen der Regierungskommission zu Bilanzrecht und Abschlussprüfung werden in der ebenfalls anstehenden Bilanzrechtsreform umgesetzt, wie auch die weiteren Vorschläge der Regierungskommission Corporate Governance und des 10 Punkte Programms der Bundesregierung in gesonderten Vorhaben verfolgt werden sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wendet sich zwei wichtigen Bereichen zu: Zum einen behandelt er die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung. Um dieses wichtige Schutzinstrument zu bewahren, aber zugleich die missbräuchliche Ausnutzung des Anfechtungsrechts zu unterbinden, sieht der Entwurf Regelungen zum Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung vor und übernimmt ferner für besonders wichtige Anfechtungsfälle das bewährte gerichtliche Freigabeverfahren aus dem Umwandlungsgesetz.

In einem zweiten Schwerpunkt behandelt der Entwurf die Innenhaftung der Organe. Hier geht es um Erleichterung der Klagedurchsetzung durch eine Minderheit. Um dabei missbräuchliche Rechtsausnutzung wiederum zu vermeiden, wird ein gerichtliches Vorverfahren eingeführt und ein Haftungsfreiraum im Bereich qualifizierter unternehmerischer Entscheidungen geschaffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs.1 Nr.11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich daraus, dass die Änderungen das Aktiengesetz, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz betreffen, diese Bereiche bereits bundesrechtlich geregelt sind und weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen über die Aktiengesellschaft angesichts der herausragenden Bedeutung dieser Gesellschaftsformen auf dem Kapitalmarkt nach wie vor gegeben ist. Insofern ist eine bundesweit einheitliche Regelung des Anfechtungsrechts und des Verfolgungsrechts der Aktionäre weiterhin zwingend geboten. Diese Rechte sollen durch die Änderungen des Aktiengesetzes auch im Interesse der Anleger verbessert werden.

Der Gesetzentwurf hat keine messbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Für die Wirtschaft werden durch die Modernisierung des Anfechtungsrechtes und die weitere Nutzung elektronischer Medien bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversamm-



lungen geringfügige Einsparungen eintreten. Durch zusätzliche Berichtspflichten gegenüber der Hauptversammlung können wiederum geringfügige Mehrkosten für die Unternehmen entstehen, die jedoch noch nicht bezifferbar sind. Die Verbesserung des haftungsrechtlichen Verfahrens kann zu höheren Kosten für Organversicherungen führen. Zugleich dürfte der Vertrauensgewinn zugunsten des deutschen Kapitalmarktes nicht quantifizierbare Verbesserungen der Eigenkapitalfinanzierung zur Folge haben. Eine Auswirkung des Gesetzentwurfs auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

A.

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder):

Mit Blick auf die vorgesehene Verschärfung des Verfolgungsrechts einer Aktionärsminorität (§ 147a AktG-E) stellt § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG klar, dass eine Erfolgshaftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft ausscheidet, dass also für Fehler im Rahmen des unternehmerischen Ermessens nicht gehaftet wird („business judgment rule“). Dies entspricht auch einem Beschluss des 63. Deutschen Juristentages und einem Vorschlag der Regierungskommission Corporate Governance. Die Regelung geht von der Differenzierung zwischen fehlgeschlagenen unternehmerischen Entscheidungen einerseits und der Verletzung sonstiger Pflichten andererseits (Treuepflichten; Informationspflichten; sonstige allgemeine Gesetzes- und Satzungsverstöße) aus. Ein Verstoß gegen diese letztere Pflichtengruppe ist von der Bestimmung nicht erfasst. Für sie gibt es keinen „sicheren Hafen“. Vielmehr geht es allein um die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Geschäftsführung, soweit es sich dabei um unternehmerische Entscheidungen handelt. Die Vorschrift soll den Bereich unternehmerischen Ermessens und Handlungsspielraums ausgrenzen aus dem Tatbestand der Sorgfaltspflichtverletzung nach Satz 1. Diese Tatbestandseinschränkung setzt fünf Merkmale voraus: Unternehmerische Entscheidung, Gutgläubigkeit, Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse, Handeln zum Wohle der Gesellschaft und Handeln auf der Grundlage angemessener Information. Dies entspricht Vorbildern der business judgment rule aus dem angelsächsischen Rechtskreis und findet Parallelen in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 21. April 1997, BGHZ 135, 244 „A-RAG/Garmenbeck“).



Die „Business Judgment Rule“ greift nur bei Handlungen aufgrund einer „unternehmerischen Entscheidung“, nicht bei Treuepflichtverletzungen oder Verstößen gegen sich aus Gesetz, Satzung oder Anstellungsvertrag ergebende Pflichten ohne Ermessensspielraum ein. Unternehmerische Entscheidungen sind infolge ihrer Zukunftsbezogenheit durch Prognosen und Einschätzungen geprägt. Dies unterscheidet sie von der Beachtung klar umrissener gesetzlicher, satzungsmäßiger oder anstellungsvertraglicher Pflichten ohne Beurteilungsspielraum. Das Vorstandsmitglied muss nach der Entwurfsregelung annehmen, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. „Handeln“ ist weit zu verstehen, es umfasst alle Umsetzungen unternehmerischer Entscheidungen, gleichviel ob dies durch Rechtsgeschäft oder tatsächliche Handlung geschieht. Die „Annahme“ ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal, welches durch das „annehmen Dürfen“ objektiviert wird. Die Annahme des Vorstands muss also frei von groben Sorgfaltspflichtverletzungen gebildet worden sein, worauf das Tatbestandsmerkmal „ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte“ hinweist. Das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wäre etwa auch dann zu verneinen, wenn das mit der unternehmerischen Entscheidung verbundene Risiko in völlig unverantwortlicher Weise falsch beurteilt worden ist (vgl. BGHZ 135, 244, 253).

Ein Handeln zum Wohle der Gesellschaft liegt jedenfalls vor, wenn es der langfristigen Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und seiner Produkte oder Dienstleistungen dient. Es geht dabei nicht um das ex post ermittelte Wohl der Gesellschaft, denn in den hier interessierenden Fällen hat sich stets im nachhinein herausgestellt, dass die Maßnahme fehlgeschlagen ist und der Gesellschaft geschadet hat. Es muss also um ein von dem Geschäftsleiter in gutem Glauben angestrebtes Gesellschaftswohl gehen.

Das Handeln muss dabei ferner unbeeinflusst von Interessenkonflikten, Fremdeinflüssen und ohne unmittelbaren Eigennutz sein. Der Geschäftsleiter muss also unbefangen und unabhängig sein. Sondereinflüsse außerhalb des Unternehmensinteresses dürfen die Entscheidung nicht beeinflusst haben, was offensichtlich bei Handeln zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen von dem Geschäftsleiter nahestehenden Personen oder Gesellschaften unterstellt werden muss. Legitim ist ein Handeln zum eigenen Vorteil freilich insoweit, als sich dieser mittelbar ableitet aus dem Unternehmensvorteil. Die Freiheit von sachfremden Einflüssen und Sonderinteressen bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext, da dies implizit formuliert ist: Nur der darf annehmen, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln, der sich in seiner Entscheidung frei von solchen Einflüssen weiß. Auch das Merkmal der Gutgläubigkeit ist Bestandteil des „annehmen Dürfens“.

Das Vorstandsmitglied muss ferner ohne Pflichtenverstoß angenommen haben, die Handlung erfolge auf der Grundlage angemessener Information. Dabei soll die unternehmerische



Entscheidung nicht verrechtlicht oder (schein-)objektiviert werden. Unternehmerische Entscheidung beruht häufig auch auf Instinkt, Erfahrung, Phantasie und Gespür für künftige Entwicklungen und einem Gefühl für die Märkte und die Reaktion der Abnehmer und Konkurrenten. Dies lässt sich nicht vollständig durch objektive Information ersetzen. Das Gesetz möchte den Mut zum unternehmerischen Risiko nicht behindern, zugleich aber Unbesonnenheit und Leichtsinn auf Kosten der Kapitalgeber und der Arbeitnehmer keinen Vorschub leisten. Darauf nimmt das Tatbestandsmerkmal „angemessene Information“ Rücksicht. Es reflektiert, dass insbesondere bei Entscheidungen, die unter hohem und nicht selbsterzeugtem Zeitdruck zu fällen sind, eine umfassende Entscheidungsvorbereitung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Mitunter sind die verfügbaren objektiv erscheinenden Informationen auch unmerklich subjektiv eingefärbt durch betriebswirtschaftliche Trends oder allgemeine Marktstimmungen, und gerade der Unternehmer, der sich antizyklisch verhält und das Unerwartete tut, mag Erfolg haben. Abgestellt wird daher auf die vom Vorstand ohne grobe Fahrlässigkeit als angemessen erachtete Information auf deren Basis und nach deren freier Würdigung er dann eine unternehmerische Entscheidung fällt. Es wird dem Vorstand also in den Grenzen seiner Sorgfaltspflichten ein erheblicher Spielraum eingeräumt, den Informationsbedarf abzuwägen und sich selbst eine Annahme dazu zu bilden. Welche Intensität der Informationsbeschaffung im Sinne der Norm „angemessen“ ist, ist anhand des Zeitvorlaufs, des Gewichts und der Art der zu treffenden Entscheidung und unter Berücksichtigung anerkannter betriebswirtschaftlicher Verhaltensmaßstäbe von ihm ohne groben Pflichtenverstoß zu entscheiden.

Da der Haftungsfreiraum des Satzes 2 als Ausnahme und Einschränkung gegenüber Satz 1 formuliert ist, liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale beim Geschäftsleiter.

Zu Nummer 2 (§ 117 Abs. 7 Nr. 1 AktG - Schadenersatzpflicht):

Bisher enthält § 117 Abs. 7 Nr. 1 AktG eine generelle Haftungsprivilegierung für Großaktionäre. Benutzt ein Großaktionär seine Stimmkraft in der Hauptversammlung, um den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu einem die Gesellschaft oder die anderen Aktionäre schädigenden Verhalten zu bestimmen, ist er selbst dann von einer Haftung freigestellt, wenn er vorsätzlich handelt. Dieses Haftungsprivileg ist vielfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert worden. Es findet auch keine Entsprechung in ausländischen Rechtsordnungen. Die Regierungskommission Corporate Governance und der 63. Deutsche Juristentag haben einhellig die Aufhebung von § 117 Abs. 7 Nr. 1 AktG empfohlen. Dieser Empfehlung folgt der Gesetzentwurf. Die bisherigen Nr. 2 und Nr. 3 werden dementsprechend Nr. 1 und Nr. 2. Haftet ein Großaktionär zukünftig wegen vorsätzlicher Einflussnahme auf die Organe der Gesellschaft



zum Schaden der Gesellschaft oder der übrigen Aktionäre, wird im Rahmen der Bewertung des Mitverschuldens der übrigen Aktionäre (§ 254 BGB) zu berücksichtigen sein, inwieweit diese den Schadenseintritt mittels Anfechtungsklage gemäß § 243 Abs. 2 AktG hätten verhindern können. Vielfach wird angenommen, dass „Wer“ im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 1 neben dem Anteilseigner auch dessen Angestellter sein könne, der auf Weisung in der Hauptversammlung die Stimmrechte im Namen seines Auftraggebers abgibt. Ob dies für solche reinen Weisungsfälle tatsächlich zutrifft, kann der vorliegende Entwurf nicht klären, praktisch hat die Haftung des Angestellten gegenüber der gleichzeitigen Haftung des Großaktionärs aber keine besondere Relevanz.

Zu Nummer 3 (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG - Einberufung auf Verlangen einer Minderheit):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 4 (§ 123 Abs. 2 bis 4 AktG - Anmeldung zur Hauptversammlung):

Nach § 123 Abs. 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, ferner davon, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Hängt nach der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung ab, so genügt es nach § 123 Abs. 3 Satz 1 AktG, wenn die Aktien nicht später als am siebten Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Der Begriff „Hinterlegung“ führt bei ausländischen Investoren zu Missverständnissen, die der Attraktivität einer Anlage in deutschen Aktien abträglich sind. Er führt vor allem auch dazu, dass insbesondere ausländische Fonds nicht bereit sind, ihre Stimmrechte aus deutschen Aktien auszuüben, da sie ihre Reaktionsfähigkeit gefährdet sehen. Mit dem Begriff „Hinterlegung“ verbindet sich bei ausländischen Investoren nämlich nicht selten die – rechtlich unzutreffende – Vorstellung, eine Veräußerung der Aktien sei während der Hinterlegungsfrist ausgeschlossen.

Mit Blick auf diese unerwünschten Auswirkungen empfiehlt es sich, die Möglichkeit eines satzungsmäßigen Hinterlegungserfordernisses gemäß § 123 Abs. 2 und 3 AktG zu beseitigen. Auch andere Rechtssysteme mit Hinterlegungserfordernis gehen zunehmend hiervon ab. Eine Beibehaltung dieser Möglichkeit ist weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen geboten. In der Praxis werden – auch bei entsprechender Satzungsbestimmung – die Aktien ohnedies nicht hinterlegt, sondern es erfolgt lediglich eine Anmeldung, verbunden mit der Vorlage einer Bankbescheinigung. Es wird durch die Änderung insoweit nur die geltende Praxis gesetzlich nachvollzogen.



Die Neufassung von § 123 Abs. 2 - 4 geht vom bisherigen Regelungsmodell der Bestimmung aus. Ausgangssituation dieses Modells ist, dass keine Regelung über die Anmeldung von Aktionären zur Hauptversammlung besteht. Dies mag bei einer kleinen AG mit einem oder wenigen Aktionären und persönlicher Bekanntschaft denkbar und angemessen sein. § 123 eröffnet allerdings der Satzung die Möglichkeit, Vorkehrungen und Anforderungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung zu regeln. Dies ist bei börsennotierten Gesellschaften sachlich geboten und wird dort durchweg so gehandhabt. Bestimmt die Satzung solche Anforderungen, so sieht das Gesetz insbesondere zum Schutz der Anteilseigner vor, dass bestimmte Standards einzuhalten sind.

Der neue Absatz 2 regelt nunmehr in sich geschlossen die satzungsmäßige Anmeldung. Die Bestimmung gilt bei Namensaktien und Inhaberaktien gleichermaßen. Die Gesellschaft hat ein Interesse daran, zu wissen, wie viele Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen werden. Sie kann deshalb eine Anmeldung zur Hauptversammlung verlangen und hierfür eine angemessene Frist vor Beginn der Hauptversammlung setzen. Wie nach bisherigem Recht verschiebt sich allerdings die Einberufungsfrist um die Frist zwischen letztmöglicher Anmeldung und dem Termin der Hauptversammlung. Dadurch werden die Informations- und Vorbereitungsinteressen der Aktionäre gewahrt.

Der Absatz 3 befasst sich mit dem zusätzlichen satzungsmäßigen Erfordernis eines Berechtigungsnachweises. Diese Regelung bezieht sich allein auf Inhaberaktien. Bei Namensaktien ergibt sich die Berechtigung des Aktionärs bereits aus einem Abgleich mit dem Aktienregister. Bei Inhaberaktien ist zusätzlich zu einem eventuellen satzungsmäßigen Anmeldeerfordernis stets ein Berechtigungsnachweis erforderlich. Die Satzung kann näheres zur Art dieser Berechtigung vorgeben. Zum Schutz der Aktionäre sieht Absatz 3 aber vor, dass unabhängig vom Satzungsinhalt jedenfalls der Nachweis des depottführenden Instituts ausreichend ist. Dies kann auch ein ausländisches Finanzinstitut sein. Freilich ist die Gesellschaft nicht gehindert, zweifelhafte Nachweise nachzuprüfen und bei schwerwiegendem Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär zurückzuweisen. Dies wird freilich nur in Fällen praktische Relevanz haben, in denen der behauptete Stimmrechtsanteil Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hat. Diese Aktionäre wird die Gesellschaft hingegen regelmäßig aufgrund der Meldepflichten kennen.

Ferner gibt das Gesetz einen festen Zeitpunkt vor, auf den der Berechtigungsnachweis sich zu beziehen hat. Diese Stichtagsregelung sieht vor, dass der Nachweis stets auf den 14. Tag vor der Versammlung zu beziehen ist. Sieht die Satzung einen Berechtigungsnachweis vor, der den gesetzlichen Mindestanforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht, so gilt im Verhältnis zur Gesellschaft bis zum Ende der Hauptversammlung als Aktionär nur, wer den Nach-



weis ordnungsgemäß erbracht hat. Der statuarische Berechtigungsnachweis führt also zu einer relativen Berechtigung gegenüber der Gesellschaft. Die Vorschrift führt zu einer unwiderleglichen Vermutung der Mitgliedschaft im Verhältnis zur Gesellschaft. Dies entspricht der Eintragung des Namensaktionärs im Aktienregister (§ 67 Abs. 2). Da das Gesetz einen Stichtag für den Berechtigungsnachweis vorsieht, den der Aktionär sich üblicherweise bei einer dritten Stelle besorgen muss, befasst sich das Gesetz des weiteren im Interesse des Aktionärs mit dem Zugangszeitpunkt der Berechtigung. Dieser darf keinesfalls zu kurz nach dem Stichtag der Ausstellung des Nachweises gelegt werden. Absatz 3 Satz 5 sieht deshalb vor, dass es jedenfalls ausreichend ist, wenn der Nachweis der Gesellschaft nicht später als am 7. Tag vor der Versammlung zugeht. Natürlich kann der Nachweis der Gesellschaft auch früher übermittelt werden. Ferner kann die Gesellschaft es in ihrer Satzung zulassen, dass der Nachweis auch später als am 7. Tage vor der Hauptversammlung zugeht. Die Stichtagsregelung für den Nachweis und die damit verbundene Vermutung führen zu einem „Record Date“ bezogen auf den 14. Tag vor der Hauptversammlung (wenn man auf das Datum des Berechtigungsnachweises abstellt und nicht auf das Datum der Anmeldung bei der Gesellschaft – 7 Tage vor der Hauptversammlung). Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien nach Ausstellung des Nachweises erwerben, nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind. Dies ist im Interesse der Klarheit, Eindeutigkeit und Einfachheit der Verfahrensabläufe vor der Hauptversammlung hinzunehmen. Ein solcher Record Date ist international sehr verbreitet, teilweise mit deutlich längeren Fristen. Die hier vorgeschlagenen Fristen (14/7) sollten vor allem beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel aber ausreichend sein. Diese Regelung wird insbesondere die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung in Europa und möglicherweise darüber hinaus vorbereiten und erleichtern. Da die Berechtigung des angemeldeten Aktionärs nur relativ zur Gesellschaft gilt, kann er gegenüber der Gesellschaft das Stimmrecht ausüben, ist aber im Innenverhältnis zum Erwerber verpflichtet, die Stimmrechtsausübung zu unterlassen, bzw. im Interesse des Erwerbers auszuüben, was in vielen Fällen einer Nachfrage im Innenverhältnis erforderlich machen wird. Praktisch bedeutsam ist dies nur bei größeren Aktienpaketen. Die Dividendenauszahlung erfolgt auch in diesem Fall wie bei Namensaktien unmittelbar an den materiell-berechtigten Aktionär.

Zu Nummer 6 (§ 127a AktG - Kommunikation zwischen Aktionären):

Verfahren zur Kontaktaufnahme zwischen den Aktionären unter Nutzung neuer Informationstechnologien sind ein sinnvolles Korrelat zum zunehmend breiten Streubesitz und einer fortschreitenden Internationalisierung der Aktionärsstruktur. Dies gilt insbesondere da, wo das Gesetz Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten vorsieht. Dies ist in den



Fällen des Einberufungsverlangens (§ 122), der Sonderprüfung (§ 142 Abs. 2) und des Schadensersatzbegehrens (§ 147 Abs. 2 Satz 2, § 147a Abs. 1) sowie bei dem in diesem Entwurf vorgeschlagenen Freigabeverfahren gemäß § 246a der Fall. Ziel der neu geschaffenen Vorschrift ist es, die Kommunikation unter den Aktionären zu erleichtern. Anlass hierfür ist der Umstand, dass Aktionäre bei Namensaktien aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen allgemeinen Einblick in das Aktienregister nehmen können und bei Inhaberaktien die nicht-wesentlich beteiligten Aktionäre der Gesellschaft ohnehin nicht bekannt sind, so dass es ihnen kaum möglich ist, untereinander Kontakt aufzunehmen, um die für die Geltendmachung von Rechten gesetzlich erforderlichen Quoren gemeinsam zu erreichen.

Die neue Gesetzesregelung sieht vor, dass künftig ein Aktionär direkt eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in einem neu zu schaffenden „Aktionärsforum“ veranlassen kann. Die Gesellschaft braucht grundsätzlich nicht tätig zu werden.

Bei dem Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers handelt es sich um eine neue – und noch zu schaffende - Rubrik des nicht amtlichen Teils des elektronischen Bundesanzeigers, der ausschließlich der Kommunikation zwischen den Aktionären dient. Hier sollen künftig alle Aktionäre einer Gesellschaft miteinander Informationen austauschen können, soweit dies zur wirksamen Ausübung von Aktionärsrechten erforderlich ist. Die Gesellschaft muss keine eigenen Ressourcen einsetzen. Der elektronische Bundesanzeiger stellt seine elektronische Internet-Plattform zur Verfügung, die nach den Planungen der Bundesregierung künftig in ein deutsches Unternehmensregister einbezogen werden soll, wo alle Unternehmensinformationen einschließlich solcher Aktionärsaufforderungen zentral von überall her und von jedermann eingesehen werden können.

Die Aufforderungen und Gesellschaftsstellungnahmen werden im Aktionärsforum künftig gesellschaftsbezogen abgerufen werden können, d.h. alle Informationen zu einer Gesellschaft werden nach Eingabe ihrer Firma oder ihrer Handelsregisternummer oder ihrer Wertpapierkennnummer chronologisch gelistet angezeigt. Nach Schaffung eines deutschen Unternehmensportals können diese Daten zusammen mit allen anderen dort zugänglichen Daten über die betreffende Gesellschaft abgerufen werden.

Der Gesellschaft ist der vollständige Wortlaut der Aufforderung drei Werktage vor der Veröffentlichung vorab von dem Aktionär zuzusenden. Er hat dabei darauf hinzuweisen, dass er beabsichtigt, die Aufforderung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gegenüber der Gesellschaft ist von dem Aktionär gegenüber dem elektronischen Bundesanzeiger glaubhaft zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Gesellschaft dient dem Zweck, dieser in bestimmten Fällen eine rasche Reaktion zur Schadensabwehr zu ermöglichen.



Hat die Gesellschaft gegen die Aufforderung, insbesondere aber gegen die dort wiedergegebene Begründung rechtliche Bedenken, etwa weil diese beleidigende, rechtswidrig geschädigende Aussagen enthält oder zu kriminellen Handlungen aufruft, so stehen ihr die allgemeinen Abwehransprüche und prozessualen Rechtsbehelfe zur Verfügung. In Anbetracht der Kürze der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeit wird allerdings praktisch nur der einstweilige Rechtsschutz in Betracht kommen.

Der Aktionär ist berechtigt, seine Aufforderung an die anderen Aktionäre im elektronischen Bundesanzeiger nach Maßgabe von dessen Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen, wenn er beabsichtigt Rechte geltend zu machen, für deren Geltendmachung das Gesetz Schwellenwerte festsetzt, also einen Mindestbesitz oder eine Mindeststimmrechtsquote verlangt. Die gesetzliche Regelung gewährt dem Aktionär keinen Anspruch auf Veröffentlichung gegenüber dem elektronischen Bundesanzeiger. Vielmehr ist der Aktionär aufgrund der Regelung in § 127a Abs. 1 lediglich berechtigt, nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem elektronischen Bundesanzeiger seine Aufforderung nebst Begründung zu veröffentlichen. Ist der Aktionär nicht zu einem Vertragsabschluß auf der Basis der Vertragsbedingungen des elektronischen Bundesanzeigers bereit, besteht für ihn auch kein Veröffentlichungsanspruch. Die Veröffentlichungsentgelte des Bundesanzeigers für das Aktionärsforum werden in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz festgesetzt.

Die gesetzliche Regelung sieht entgegen dem Vorschlag der Regierungskommission Corporate Governance keine Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Gesellschaft vor, weil ein Veröffentlichungsanspruch gegenüber der Gesellschaft, sei es auf Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sei es auf Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, zusätzliches Konfliktpotential schaffen würde. Dieses wird weitgehend vermieden, wenn der Aktionär nicht mit der Gesellschaft, sondern mit dem elektronischen Bundesanzeiger direkt in Beziehung tritt, und der Gesellschaft nur eine reaktive Rolle bleibt.

Ferner besteht die Erwartung, dass das Aktionärsforum beim Bundesanzeiger als für jedermann leicht zugängliche Basis für die Kommunikation unter Aktionären von diesen angenommen und allgemein bekannt werden wird, und dadurch erhebliche Vorteile gegenüber einer auf den Internetseiten der einzelnen Unternehmen untergebrachten Plattform hat.

Vorstand und Aufsichtsrat können zu der Aufforderung im elektronischen Bundesanzeiger Stellung nehmen.

Die Kosten der Veröffentlichung trägt zunächst der Aktionär gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen im Elektronischen Bundesanzeiger“.



Der Aktionär ist dabei frei, den Umfang der Begründung seines Antrags zu bestimmen. Je ausführlicher die Begründung allerdings ausfällt, desto geringer sind erfahrungsgemäß die Chancen, dass sie wahrgenommen wird. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Aktionär die Kosten der Veröffentlichung zu erstatten, wenn sein Begehren erfolgreich ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Hauptversammlung oder das Gericht dem Begehren des Aktionärs im Kern entspricht. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, wenn zwar das Quorum erreicht wird, das Begehren in der Sache aber erfolglos bleibt. Die Erstattungspflicht geht allerdings nur bis zu 5.000 Zeichen – Buchstaben einschließlich Leerzeichen und Interpunktion - (anknüpfend an die Regelung zum Gegenantrag in § 126 Abs. 2). Nicht erstattungsfähig sind sonstige Kosten des Aktionärs im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, wie z.B. die Kosten anwaltlicher Beratung. Diese trägt in jedem Fall der Aktionär. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Veröffentlichung nach § 125 mitzuteilen. Kommt es im weiteren Verlauf zwischen dem Auffordernden und der Gesellschaft zu einer vergleichweisen Beilegung, kann also nicht festgestellt werden, ob „dem Begehren der Minderheit entsprochen“ wurde, so ist tunlichst in dem Vergleich eine Regelung auch über die Kosten der Aufforderung vorzusehen.

Zu Nummer 7 (§ 130 Abs. 1 Satz 2 AktG - Niederschrift):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 8 (§ 131 AktG - Auskunftsrecht des Aktionärs):

Die Änderung des § 131 bringt einige Neuerungen zum Fragerecht, darunter mehr Handlungsspielraum für den Versammlungsleiter und mehr Satzungsautonomie.

In Absatz 3 Nummer 7 wird ein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich dann gegeben, wenn ein Aktionär seine Rede- und Fragezeit, die der Versammlungsleiter zuvor willkürlich und sachangemessen festgelegt hatte, überschritten hat. Dass der Versammlungsleiter die Redezeit beschränken kann, ist unumstritten und gängige Praxis. Dass er für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner setzen darf, ist neu, aber wichtig, um jedenfalls die Möglichkeit zu schaffen, die inhaltliche Qualität der Hauptversammlung zu verbessern.

Dieser Vorschlag geht auf vielfältige Klagen aus der Praxis zurück, nach denen das Auskunftsrecht und das Rederecht häufig von einigen wenigen Aktionären missbraucht werden, um mit einer Vielzahl von Fragen die Verwaltung zu Informationsfehlern zu verleiten und die Dauer der Hauptversammlung in die Länge zu ziehen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung



der Diskussionskultur in der Hauptversammlung und dazu, dass sachlich interessierte Aktionäre mit Stimmgewicht ihr fernbleiben. Auf der gleichen Linie liegt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Gerichte nach Art. 14 Abs. 1 GG gehalten sind, auch einer missbräuchlichen Handhabung des Fragerechts durch die Aktionäre entgegenzutreten, um eine Abwicklung der Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit zu ermöglichen. Es geht dabei nicht um eine Beschneidung der Aktionärsrechte, vielmehr beabsichtigt die Regelung, die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform zu machen, die dann auch wieder mehr an inhaltlichem Gewicht und Attraktivität für Aktionäre mit ernstzunehmenden Stimmanteilen gewinnen könnte.

Mit der Nummer 8 folgt der Gesetzentwurf einem Vorschlag der Regierungskommission Corporate Governance, das Auskunftsrecht des Aktionärs aus § 131 Abs. 1 Satz 1 in der Hauptversammlung in den Fällen zu beschränken, in denen die begehrte Information vor Beginn der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft für den Aktionär verfügbar war und während der Hauptversammlung zugänglich ist.

Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, die Hauptversammlung von typischen Standardfragen, vom Vortrag von Statistiken, Listen, Regularien und Aufstellungen zu entlasten und dadurch Zeit zu gewinnen für eine inhaltliche Diskussion. Gerade mit dem stereotypen Verlesen von Regularien wird viel wertvolle Zeit verbraucht und von der Teilnahme abgeschreckt. Gegenstand und Umfang der im Internet verfügbar gemachten Informationen bestimmt der Vorstand der Gesellschaft, ein Rechtsanspruch der Aktionäre auf Zurverfügungstellung besteht nicht. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fragen von Aktionären, die vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich oder per Email an die Gesellschaft gerichtet werden, vorab zu beantworten. Zusatzfragen, die sich aus den Vorabinformationen im Internet ergeben, sind im Rahmen des § 131 in der Hauptversammlung zu stellen und zu beantworten.

Für andere gesetzliche individuelle Auskunftsansprüche des Aktionärs, wie sie beispielsweise in den §§ 131 Abs. 1 Satz 4, 293g Abs. 3, 319 Abs. 3 Satz 4, 320 Abs. 4 Satz 3, 326 AktG, § 64 Abs. 2 UmwG geregelt sind, gilt die Qualifizierung des allgemeinen Auskunftsanspruchs aus § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG entsprechend. Nach dem Verständnis des Gesetzgebers stellen die vorgenannten Spezialvorschriften lediglich Klarstellungen des sich aus § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG ergebenden allgemeinen Auskunftsanspruches dar. Aus diesem Grund wurden die vorgenannten Vorschriften nicht geändert.



Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff „Internetseite“ der Gesellschaft für ein öffentlich allgemein zugängliches elektronisches Informationsmedium. Die Verwendung anderer Begriffe wie „Internetauftritt“ oder „Webseite“ wurde bewusst unterlassen, da „Internetseite“ der verständlichste und eindeutigste Begriff ist. Der Begriff „Internetseite der Gesellschaft“ zusammen mit dem im Aktiengesetz hierfür gebräuchlichen Begriff des „Zugänglichmachens“ impliziert, dass die Information öffentlich allgemein zugänglich sein muss, also keinen geräteseitigen, anbieterseitigen oder programmseitigen Zugangsbeschränkungen unterliegen darf. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass heutzutage jedermann sich im Bedarfsfall Zugang zum Internet verschaffen kann und damit im Internet eingestellte Informationen für die Aktionäre erheblich leichter zugänglich sind, als beim Papier-Handelsregister hinterlegte oder in Tageszeitungen veröffentlichte Informationen.

Über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist die Information im Sinne des Gesetzes, wenn sie der interessierte Aktionär nach Aufrufen der Startseite der Gesellschaft ohne Suchen entweder direkt oder durch eindeutige Verknüpfungen auf die jeweilige Folgeseite (Links) problemlos finden kann. Ein Hinweis auf die Internetseite in der Einberufung der Hauptversammlung oder der Tagesordnung wäre hilfreich, ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Information muss mindestens sieben Tage unmittelbar vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht sein, um ausreichende Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Geringfügige und vorübergehende Störungen des allgemeinen Internetzugangs führen nicht zu einer Fristverlängerung, da insgesamt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verbleibt.

Die Information ist zusätzlich auch in der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Nach dem Gesetzentwurf bleibt es der Gesellschaft überlassen, in welcher Form sie dies tut. Neben der Schriftform lässt die Gesetzesformulierung auch eine Zurverfügungstellung durch elektronische Medien zu, beispielsweise durch Infoterminals auf der Hauptversammlung. Die Information muss nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich während der gesamten Hauptversammlung einerseits auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar und andererseits für die Hauptversammlungsteilnehmer allgemein zugänglich sein.

Vorschlägen, in der Satzung oder der Geschäftsordnung der Gesellschaft eine Möglichkeit zur generellen Beschränkung der Redezeit oder der Rednerliste einzuräumen, vermochte sich der Entwurf nicht anzuschließen. Jedoch werden die Rechte des Versammlungsleiters, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder im Laufe derselben eine allgemeine Redezeitbeschränkung anzuordnen, durch die gesetzliche Regelung dadurch gestärkt, dass nunmehr eine einheitliche Begrenzung der Rede- und Fragezeit bereits zu Beginn der Hauptversammlung vom Versammlungsleiter festgelegt werden kann.



Gemäß § 131 Abs. 6 kann die Satzung oder die Geschäftsordnung den Vorstand ermächtigen, in der Einberufung der Hauptversammlung (§ 121) für einzelne Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zuzulassen.

Lässt der Vorstand Fragen in Textform zu, so hat er in der Einberufung eine Stelle anzugeben, an welche die Fragen zu richten sind und den Aktionären eine Frist zu setzen, bis zu der die Fragen bei dieser Stelle eingegangen sein müssen. Handelt es sich bei der Adresse lediglich um eine E-Mail-Adresse, so können Fragen nur als elektronische Post eingereicht werden. Die Frist darf fünf Börsentage vor der Hauptversammlung nicht übersteigen, um den Aktionären ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Fragen zu lassen. Eine kürzere Frist von beispielsweise drei Börsentagen vor der Hauptversammlung wäre somit zulässig. Andererseits dürfte eine aus Sicht der Aktionäre zu großzügig bemessene Frist es der Verwaltung erschweren, die Fragen zu bearbeiten und eventuell bereits vorab zu beantworten.

Die Regelung des § 131 Abs. 6 ist darauf angelegt, der Verwaltung größtmögliche Flexibilität bei der Entscheidung zu lassen, Aktionärsfragen möglichst effizient zu bearbeiten. Dabei wird es auch sehr von Größe und Aktionärsstruktur einer Gesellschaft abhängen, ob von dieser Möglichkeit sinnvollerweise Gebrauch gemacht wird. Die Zulassung schriftlicher Fragen empfiehlt sich immer dann, wenn zu erwarten ist, dass mehrere Aktionäre dieselben Fragen stellen werden. In diesem Fall kann die Verwaltung die Fragen am effizientesten beantworten, wenn sie schriftliche/Textform-Fragen zum gleichen Thema gemeinsam auf der Internetseite der Gesellschaft beantwortet. Die Gesellschaft kann diese Fragen durch die Zurverfügungstellung von Dokumenten sowie durch ausformulierte Antworten beantworten. Fragen und Antworten werden dabei unterschiedlich behandelt. Die zulässigen schriftlichen Fragen müssen stets auf der Internetseite und in der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden. Die Antworten können auf der Internetseite gegeben werden. Die Beantwortung kann aber auch oder nur in der Hauptversammlung erfolgen. Die Beantwortung in der Hauptversammlung wird in der Regel mündlich erfolgen, sie kann aber auch durch schriftliche Auslage oder auf Terminals erfolgen, dies insbesondere dann, wenn die Fragen inklusive Antworten auch schon vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht worden waren. Sind Fragen und Antworten anschließend in der Hauptversammlung ausgelegt oder über Internet/Intranet zugänglich, so brauchen diese Fragen in der Hauptversammlung nicht mehr mündlich beantwortet zu werden. Gleichlautende mündliche Fragen in der Hauptversammlung brauchen gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 9 in der Hauptversammlung nicht noch einmal mündlich beantwortet zu werden. Eine Änderung der Rechtslage im übrigen, also insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Mündlichkeit bei der Beantwortung mündlich gestellter Fragen ist durch diese Regelung aber nicht bezweckt. Dem Rechtsgedanken des § 131 Abs. 4



Satz 1, alle Aktionäre hinsichtlich der Auskunftserteilung gleich zu behandeln, wird bereits durch die Einstellung auf der Internetseite genügt.

Zu Nummer 9 (§ 135 AktG - Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde)

In § 135 Abs. 4 Satz 3 wird die herkömmliche Hinterlegung durch die Vorlage „eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3“ als neuer Regelfall ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 142 AktG - Bestellung der Sonderprüfer):

Zu Buchstabe a) (§ 142 Abs. 2 AktG):

Bisher ermöglicht diese Bestimmung die Bestellung von Sonderprüfern durch das Gericht, wenn dies von einer Minderheit der Aktionäre beantragt wird, die mindestens 10 % der Anteile oder aber Anteile, die einen Betrag von einer Million Euro erreichen, halten. Für die Ermittlung des Betrages ist auf das Grundkapital und den Nennbetrag der Aktien bzw. auf deren Bruchteilswert abzustellen.

Diese Schwellenwerte sollen mit den neuen Schwellenwerten des Minderheitenrechts in § 147a harmonisiert werden. Dies entspricht der Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance (BT-Drs. 14/7515, RNr. 144). Bereits der 63. Deutsche Juristentag hatte die Harmonisierung der Schwellenwerte in § 142 und § 147 empfohlen. Die Herabsetzung der Schwellenwerte bei der Sonderprüfung war unter anderem deshalb unterblieben, weil man Missbräuche dieses für die Gesellschaft sehr teuren und aufwendigen Instruments befürchtete. Diesen Bedenken wird nunmehr durch andere Vorkehrungen Rechnung getragen, insbesondere durch die Kostentragungsregelung.

Eine Angleichung der Schwellenwerte ist aber systematisch geboten. Oft wird die Minderheit der Aktionäre, die nach § 147a für die Gesellschaft zur gerichtlichen Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen die Organe der Gesellschaft befugt ist, nur Aussicht auf Erfolg haben können, wenn sie die notwendigen Informationen in den Grenzen des § 145 Abs. 4 und 5 durch eine vorausgehende Sonderprüfung von der Gesellschaft erlangt hat.

Dass es bei einer Absenkung des Quorums nicht zu einer ungerechtfertigten Zunahme von Sonderprüfungen aufgrund von Minderheitsverlangen kommen wird, ist bereits dadurch gewährleistet, dass es in jedem Fall des Vorliegens von Tatsachen bedarf, die den Verdacht rechtfertigen, dass „Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Sat-



zung vorgekommen sind“ (§ 142 Abs. 2 S. 1). Insoweit ist ein Gleichklang mit § 147 Abs. 3 bereits in der bisherigen Fassung des Gesetzes gegeben.

Des weiteren war in Folge der Novellierung des § 123 neben die herkömmliche, aber weitgehend ungebräuchliche Hinterlegung der Nachweis des depotführenden Kreditinstituts über die „Sperrung“ zu setzen.

Zu Buchstabe b) (§ 142 Abs. 4)

Absatz 4 ermöglicht bereits bisher einer Aktionärsminderheit die Auswechslung der Person des Sonderprüfers bei Gericht zu beantragen, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat oder Besorgnis der Befangenheit oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Auch hier soll das Quorum an Absatz 2 und § 147a angepasst werden. Ähnliche Sicherungen wie bei Absatz 2 im Interesse der Gesellschaft sind hier nicht erforderlich, da in diesem Fall die Sonderprüfung bereits gemäß Absatz 1 von der Hauptversammlung und damit einer Mehrheit der Aktionäre angeordnet worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 145 Abs. 4 AktG - Rechte der Sonderprüfer, Prüfungsbericht):

Durch die Neufassung des § 145 Abs. 4 soll schließlich eine Ermächtigung des Gerichts eingeführt werden, auf Antrag des Vorstands das umfassende Recht der Sonderprüfer auf Einsicht, Auskunft und eigene Prüfung zu beschränken, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten. Das Instrument der Sonderprüfung soll dem Minderheitsaktionär nicht Möglichkeit und Anreiz geben, Geschäftsgeheimnisse auszuforschen, um das Unternehmen zu schädigen. Ebenso soll verhindert werden, dass Geschäftsgeheimnisse mit dem Bericht der Sonderprüfer beim Handelsregister eingereicht und für jedermann offengelegt werden, wenn der Gesellschaft hierdurch ein erheblicher Schaden droht.

Zu Nummer 12 (§ 146 AktG - Kosten):

Als Ausgleich zur Herabsetzung des Quorums in § 142 Abs. 2 für die Beantragung einer Sonderprüfung durch eine Minderheit von Aktionären hat die Regierungskommission Corporate Governance empfohlen, den Belangen der Gesellschaft durch eine Kostentragungspflicht bei offenbar unbegründeten Sonderprüfungsanträgen Rechnung zu tragen (BT-Drs. 14/7515, RNr. 144). Durch die Herabsetzung der Beteiligungsschwelle nimmt die Gefahr von mutwilligen Anträgen zu, insbesondere auch von solchen Anträgen, bei denen mit absichtlich oder zumindest grob fahrlässig falschen Behauptungen die Bestellung eines Sonderprüfers



„erschlichen“ wird. Daher soll der schon bisher bestehende, aber bloss gebliebene Hinweis auf Rückgriffsmöglichkeiten nach allgemeinem Recht (insbesondere § 826 BGB) unterstrichen werden und der Gesellschaft neben den fortbestehenden allgemeinen Rechtsbehelfen ein spezieller Erstattungsanspruch in § 146 gegeben werden. Damit wird den betreffenden Antragstellern ein auf grobe Missbrauchsfälle begrenztes, dann aber spürbares Kostenrisiko vor Augen gehalten werden.

Zu Nummer 13 und Nummer 14 (§§ 147, 147a AktG - Verfolgungsrecht und Klagezulassungsverfahren):

§ 147 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt in seiner gegenwärtigen Fassung, dass Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach §§ 46 bis 48, 53 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 geltend gemacht werden müssen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Davon zu unterscheiden ist das durch das KonTraG (Kontrolle- und Transparenzgesetz) eingeführte weitere Verfolgungsrecht einer Minderheit nach § 147 Abs. 3. Danach können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, für den Fall, dass der Anspruch nicht nach § 147 Abs. 1 geltend gemacht wird, vom Gericht die Bestellung eines oder mehrerer besonderer Vertreter verlangen, wenn Tatsachen vorliegen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt wurde. Zweck dieser Regelungen ist es, die praktische Durchsetzung der Ersatzansprüche der Gesellschaft zu erleichtern. Diese wäre ohne besondere Vorkehrungen nämlich vielfach gefährdet, weil die Vertretung der Gesellschaft bei Vorstand oder Aufsichtsrat liegt (§ 78 bzw. § 112) und die Verwaltungsorgane in der Gefahr stehen, das Gesellschaftsinteresse hinter das eigene Interesse zurücktreten zu lassen. Es kann typischerweise nicht erwartet werden, dass derjenige Ansprüche verfolgt, der dem Ersatzpflichtigen kollegial oder geschäftlich verbunden, ihm für seine eigene Bestellung zu Dank verpflichtet ist, oder der Gefahr läuft, dass im Verfahren seine eigenen Versäumnisse aufgedeckt werden.

Die rechtspolitische Diskussion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KonTraG war gerade im Punkte der Organhaftung außerordentlich bewegt und die gefundene Lösung erschien unter damaligen Umständen das maximal Erreichbare. Dennoch kam die Diskussion zur Organhaftung auch nach dem Inkrafttreten des KonTraG nicht zur Ruhe.



So wurde zunächst und mit gewissem Recht die mangelnde Abstimmung zwischen dem Verfolgungsrecht der Minderheit und dem Enquêterecht nach § 142 Abs. 2 bemängelt, das insofern eine höhere Hürde aufstellt, als es nur von Aktionären geltend gemacht werden kann, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 Million Euro erreichen. Dem begegnet der vorliegende Entwurf. Kritisiert wurde des weiteren, die Schwellenwerte des § 147 Abs. 1 und 3 seien zu hoch und hätten jedenfalls in den börsennotierten Publikumsgesellschaften häufig zur Folge, dass das Verfolgungsrecht der Minderheit praktisch leer läuft. Dies Argument hatte besonders zu Zeiten sehr hoher Börsenkurse Gewicht. Ungereimt sei ferner, dass die Minderheit gemäß § 147 Abs. 1 die Geltendmachung der Ersatzansprüche erzwingen kann, ohne dass ein gerichtliches Vorprüfungsverfahren wie nach § 147 Abs. 3 oder ein Klagezulassungsverfahren stattfindet. Andererseits wurde eingewandt, es müsse der Gesellschaft im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof in der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung (BGHZ 135, 244) aufgestellten Grundsätze ermöglicht werden, nachprüfbar geltend zu machen, dass der Klage im Einzelfall überwiegende Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen. Das geltende Recht lasse dies weder gegenüber dem Verfolgungsrecht der Minderheit nach § 147 Abs. 1 noch im Bestellungsverfahren gemäß § 147 Abs. 3 zu. Hat aber der Aufsichtsrat der Gesellschaft nachvollziehbar und überprüfbar bejaht, dass gewichtige Interessen und Belange der Gesellschaft dagegen sprechen, in dem betreffenden Fall einen Ersatzanspruch gerichtlich geltend zu machen, und hat auch die Hauptversammlung keinen Beschluss nach § 147 Abs. 1 gefasst, dann sei kein Grund dafür ersichtlich, weshalb eine Minderheit den Anspruch der Gesellschaft dennoch sollte durchsetzen dürfen. Eingewandt wurde des weiteren, das Gesetz errichte damit, dass die Minderheit gemäß § 147 Abs. 3 ihr Verfolgungsrecht nicht etwa selbst ausüben, sondern nur beim Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen kann, nicht-sachgerechte Hürden, zumal die Minderheit die Prozessführung des besonderen Vertreters nicht steuern könne, für den Fall aber, dass die Gesellschaft im Rechtsstreit ganz oder teilweise unterliegt, diese die gemäß §§ 91, 92 ZPO auferlegten Kosten sowie die Auslagen und die Vergütung für den besonderen Vertreter erstatten muss (§ 147 Abs. 4). Diese Kostenregelung vermittele falsche Anreize; sie wirke nicht nur auf von vornherein aussichtslose Klagen abschreckend, sondern auch auf Klagen mit Erfolgsaussicht, die im eigenen aber auch Interesse der übrigen Aktionäre betrieben werden.

Mit der Änderung des § 147 und der Einführung eines neuen § 147a wird das bisherige System der Verfolgungsrechte der Minderheit neu geregelt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich in dieser Frage seit Inkrafttreten des KonTraG unter dem Eindruck der Übertreibungen und Skandale an den Aktienmärkten in den Jahren 1999 und 2000 ein grundlegender Stimmungswandel vollzogen hat, der durch die kritischen Stimmen im



Schrifttum und nicht zuletzt durch die Empfehlungen der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 93. Deutschen Juristentages Leipzig 2000 dokumentiert wird. Ersatzansprüche, insbesondere solche, die aus groben Pflichtverletzungen von Organmitgliedern herrühren, sollen künftig unter erleichterten Voraussetzungen verfolgt werden können. Die Hindernisse, welche die bisherige Regelung der Durchsetzung von Ersatzansprüchen durch eine Minderheit in den Weg stellte, und die falschen Anreize, die sie vermittelte, sollen so weit wie möglich beseitigt werden. Zugleich soll der Gefahr missbräuchlicher Klagen vorgebeugt werden.

Zu diesem Zweck entfällt das Minderheitenrecht gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., und das bisherige Minderheitenrecht nach § 147 Abs. 3 wird in einem neuen § 147a, der auch die bisherige Schwelle absenkt und an diejenige des ebenfalls geänderten § 142 Abs. 2 angleicht, zu einem zweistufigen Verfahren ausgestaltet. Dem eigentlichen Klageverfahren ist ein Klagezulassungsverfahren vor dem Prozessgericht vorgeschaltet, das solange eingeleitet werden kann, wie der geltend gemachte Anspruch der Gesellschaft nicht verjährt ist. Das Klagezulassungsverfahren soll der Minderheit die Möglichkeit verschaffen, einen ex ante aussichtsreichen Prozess in die Wege zu leiten, ohne das Risiko tragen zu müssen, im (späteren) Rechtsstreit mit dessen Kosten belastet zu werden. Zugleich sollen aussichtslose oder zu missbräuchlichen Zwecken betriebene Klagen von vornherein ausgeschaltet werden.

§ 147a Abs. 1 Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass die Geltendmachung der Ersatzansprüche von Aktionären beantragt werden kann, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 Euro erreichen. Mit diesem an den Entwurf der EG-Strukturrichtlinie angelehnten Schwellenwert sollen auf wenige Aktien gestützte Klagen verhindert werden, bei denen der Grund und die Motivation der Klage jedenfalls nicht aus der wirtschaftlichen Beteiligung an der Gesellschaft hergeleitet werden kann. Andererseits sollen die allzu prohibitiv wirkenden Anforderungen der Altregelung, nach der die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bei börsennotierten Gesellschaften regelmäßig einen Aktienwert in mindestens zweistelliger Millionenhöhe voraussetzte, spürbar gelockert werden.

Bemessungsgrundlage für den Börsenwert ist bei Gesellschaften, die an einer inländischen Börse notiert sind, ist der nach Umsätzen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktien nach § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung während der letzten drei Monate vor Antragstellung. Der Gesetzentwurf verweist auf diese Vorschrift über eine generelle Bezugnahme auf die Angebotsverordnung über § 31 Abs. 7 WpÜG. Dieser Börsenkurs ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ermittlung der Gegenleistung für Übernahmeangebote und Pflichtangebote gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung zu errechnen. Die gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurse werden täglich



fortlaufend auf der Internetseite der BaFin in der „Datenbank zu den Mindestpreisen gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“ veröffentlicht. Maßgebender Börsenwert ist das Produkt aus der Anzahl der von den klagenden Aktionären gehaltenen Aktien und dem von der BaFin für diese Aktien berechneten und veröffentlichten Börsenkurs, jeweils bezogen auf den Tag der Antragstellung durch die Aktionäre. Für Gesellschaften, die an ausländischen Finanzplätzen notiert sind, gelten die Vorschriften des § 6 WpÜG-Angebotsverordnung zur Bestimmung des Börsenwertes.

Indem nur auf den Börsenwert, nicht aber auf den Marktwert abgestellt wird, wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass bei einer nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft immer nur die prozentuale Schwelle gelten kann. Das erscheint auch gerechtfertigt, denn bei der nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft, also der „kleinen AG“ ist die Anteilseignerstruktur in aller Regel nicht so fraktioniert, wie bei der Publikums-AG, so dass die 1%-Hürde regelmäßig ohne Schwierigkeiten von allen genommen werden kann. Es brächte demgegenüber keinen Gewinn, dafür aber große Bewertungsprobleme, neben der prozentualen Schwelle noch eine „Marktwert-Schwelle“ für nichtbörsennotierte Gesellschaften einzuführen.

Indem der Entwurf die Haftungsklage nicht jedem Aktionär mit einer Aktie eröffnet, folgt er der Erkenntnis, dass sich die Aktionärsstruktur moderner börsennotierter Aktiengesellschaften erheblich gewandelt hat. Der langfristig unternehmerisch beteiligte Aktionär wird in der modernen Aktiengesellschaft zunehmend durch Anlegeraktionäre ergänzt oder von ihnen abgelöst, die ihre Beteiligung zum Zwecke der Kapitalanlage erwerben, unter Renditegesichtspunkten halten und aufgrund ihrer geringen Beteiligungsquote keine unternehmerischen Ziele in der Gesellschaft verfolgen wollen und auch objektiv nicht verfolgen können. Dieser Trend ist erwünscht. Die Verbesserung der Kapitalmarktkultur in Deutschland und die Verbreitung der Aktie als Anlageinstrument in weiten Bevölkerungsschichten ist durch eine umfangreiche und erfolgreiche Aktienrechtsnovellierung und Finanzmarktförderungsgesetzgebung in den letzten Jahren bewusst gefördert worden. Die Beteiligung möglichst weiter Teile der Bevölkerung am Produktivvermögen ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen des Gesetzgebers. Große börsennotierte Gesellschaften haben heute mehrere Hunderttausend, teilweise über eine Million Aktionäre weltweit. Es ist eine logische Konsequenz dieser strukturellen Veränderungen, auch die aktienrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Der Gesetzentwurf versucht daher durch eine typisierende Betrachtung Aktionäre mit eher unternehmerischem Interesse und solche mit vorrangiger Anlageorientierung anhand des ökonomischen Gewichts ihrer Beteiligung zu unterscheiden. Er hält daher an Quoren-Regelungen fest, gibt aber zugleich den Aktionären die Möglichkeit, untereinander zu



kommunizieren und durch Zusammenschluss eine Minderheit von wirtschaftlichem Gewicht zu bilden.

Nach § 147a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 müssen die Aktionäre jedoch im Klagezulassungsverfahren durch Urkunden glaubhaft machen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie von den beanstandeten Pflichtverletzungen Kenntnis erlangt haben. Dies kann durch einen Depotauszug der Bank oder durch Vorlage effektiver Stücke erfolgen. Letzteres mag etwa bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften vorkommen. Dadurch soll vermieden werden, dass zu der formalen Frage der Klagezulassung langwierige Beweisaufnahmen durchgeführt werden müssen (vergleiche § 3 Satz 3 SpruchG).

Von der Pflicht zur Glaubhaftmachung ausgenommen sind Aktionäre, bei denen der Aktien-erwerb auf Gesamtrechtsnachfolge beruht. Das Gesetz will lediglich sicherstellen, dass solche Aktionäre als Antragsteller ausscheiden, die ihre Aktien in Kenntnis des möglichen Pflichtverstoßes und damit im Zweifel zu Zwecken missbräuchlicher Klageerhebung nur kurzfristig und zumal im Wege der Aktienleihe auch ohne spürbaren wirtschaftlichen Einsatz erworben haben.

Nach § 147a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 setzt die Zulassung der Klage außerdem voraus, dass die antragstellenden Aktionäre die Gesellschaft zuvor erfolglos aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben, und der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen. Um Klarheit über die Entschließung der Gesellschaft zu schaffen, haben die Kläger dieser eine Frist zu setzen, für welche die allgemeinen Regeln gelten, z.B. auch hinsichtlich der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bei eindeutiger Erklärung der Gesellschaft, nicht Klage erheben zu wollen (vgl. § 286 Abs. 2 BGB: Ernst-hafte und endgültige Verweigerung).

Mit dieser Vorkehrung wird der subsidiäre Charakter des Verfolgungsrechts der Minderheit unterstrichen. Die zuständigen Gesellschaftsorgane sollen zunächst selbst darüber entscheiden, ob die verpflichtete Person zur Verantwortung gezogen werden soll oder nicht. Im Sinne der vom Bundesgerichtshof im ARAG/Garmenbeck-Urteil aufgestellten Grundsätze soll die Gesellschaft außerdem die Möglichkeit erhalten, einzuwenden und darzulegen, dass der Anspruchsverfolgung Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen, die das Interesse an der Geltendmachung des Anspruchs unter Berücksichtigung auch der Schwere des Pflichtverstoßes überwiegen. Im übrigen kann die Unterrichtung der Gesellschaft durch die klagebereiten Aktionäre im Einzelfall auch dazu dienen, dem für die Geltendmachung des Schadens zuständigen Organ zusätzliche Informationen zu verschaffen, die es für eine sachgerechte Entscheidung über die Anspruchsverfolgung benötigt.



Nach § 147a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 setzt die Zulassung der Klage schließlich voraus, dass Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist. Das Gesetz will damit zum Ausdruck bringen, dass das Gericht dem Antrag auf Klagezulassung nur stattgeben darf, wenn die Klage eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Im Unterschied zur Altregelung des § 147 Abs. 3 Satz 1 und in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 2 Satz 1 wird ein „dringender“ Verdacht allerdings nicht mehr verlangt. Das Gericht soll im Klagezulassungsverfahren die Plausibilität der Anspruchsverfolgung prüfen, aber nicht in eine abschließende Rechtsprüfung eintreten; dies bleibt dem eigentlichen Klageverfahren vorbehalten. Im Gegenzug dazu wird der Minderheit, die die Klagezulassung durch schuldhaft unrichtigen Vortrag erreicht, der spätere Kostenerstattungsanspruch beschränkt.

Die Beschränkung des Verfolgungsrechts auf Fälle grober Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung entspricht der bisherigen Regelung in § 147 Abs. 3 Satz 1. Die Minderheit kann also auch bei offensichtlichen und ohne Zweifel feststehenden leichtesten und leichten Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung mit Schadensfolge keine Klagezulassung erlangen. In solchen Fällen soll eine kleine Minderheit der schweigenden oder andersdenkenden Mehrheit ihren Verfolgungswunsch nicht aufdrängen können. Im Fall von Unredlichkeiten, welche stets ins Kriminelle reichende Treupflichtverstöße sind, wird eine solche Einschränkung freilich nicht gemacht.

§ 147a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gibt der Gesellschaft im Zulassungsverfahren die Möglichkeit, im Sinne der Grundsätze der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuwenden, dass Gründe des Gesellschaftswohls dem Schadensersatzprozess entgegenstehen. Entgegen den Formulierungen in der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung wird nicht auf „gewichtige“, sondern auf „überwiegende“ Gründe abgestellt, um stärker zum Ausdruck zu bringen, dass im Normalfall eine Haftungsklage bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1-3 zuzulassen ist und nur im Wege einer Abwägung gegen überwiegende entgegenstehende Interessen davon abgesehen werden kann. Insbesondere mehrfache, nicht Neues beitragende Klagen fallen unter diese Klausel.

In der anschließenden Schadensersatzklage sind ausschließlich die Antragsteller des erfolgreichen Zulassungsverfahrens klagebefugt. Die Klage ist nach § 147a Abs. 3 Satz 1 binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben und nach § 147a Abs. 3 Satz 2 gegen die Organe oder verpflichteten Personen und auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Das Gesetz räumt den im Zulassungsverfahren erfolgreichen Aktionären damit das zeitlich begrenzte Recht ein, den Anspruch der Gesellschaft im Wege gesetzlicher Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend zu machen (*actio pro socio*). Die nach bisheri-



gem Recht vorgesehene gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters entfällt. Das Gesetz trägt damit den bereits erwähnten Einwänden gegen diese Ausgestaltung des Verfolgungsrechts Rechnung.

Der Verzicht auf die Einschaltung eines besonderen Vertreters und die Beschränkung der Klagebefugnis auf die im Klagezulassungsverfahren erfolgreichen Aktionäre wirkt sich auch auf die Frage der subjektiven Klagehäufung aus. Es können sich mehrere Aktionäre zusammenschließen, um gemeinsam das Quorum zu erreichen und ein Klagezulassungsverfahren anzustrengen. Ist die Klage aber zugelassen, so können an der ursprünglichen Klage nicht beteiligte Aktionäre, die von der Klageerhebung durch die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 147a Abs. 3 Satz 3, § 25) oder auf andere Weise erfahren haben und selbst als Kläger auftreten wollen der vom Prozessgericht zugelassenen ersten Klage nicht mehr nachträglich beitreten. Die Nebenintervention ist ausgeschlossen, denn die Klage wurde nur hinsichtlich der ursprünglichen Kläger zugelassen. Nachfolgek Kläger müssen daher ihrerseits das gerichtliche Zulassungsverfahren durchlaufen.

Das Gericht hat dabei neben dem erneuten Erreichen des Quorums auch zu prüfen, ob nicht einer weiteren Klage – auch im Hinblick auf das Kostenrisiko für die Gesellschaft nach § 147a Abs. 6 – ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft entgegensteht. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Klage des ersten Klägers sich auch hinsichtlich der anwaltlichen Betreuung in guten Händen befindet, wenn die nachfolgenden Kläger keinerlei substantiell neue Tatsachen vorzubringen haben, nicht erkennbar über andere, gewichtige Informationsquellen verfügen und also nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich um „Trittbrettfahrer“ handelt, die nach erfolgreichem Zulassungsverfahren eines anderen nun aufspringen wollen, möglicherweise nur um der Anwaltsgebühren willen. Da es hier um eine actio pro socio geht, gibt es nur einen Streitgegenstand, dessen mehrfache Geltendmachung zwar nicht ausgeschlossen sein soll, die aber nicht ohne weiteres und ohne das Vorliegen besonderer Umstände sinnvoll erscheint.

Die Regelung in § 147a Abs. 4 betreffend die Publizität von verfahrensbeendenden Vereinbarungen entspricht der gleichfalls neuen Regelung des § 248a.

Die in § 147a Abs. 5 vorgesehene Rechtskrafterstreckung steht jedoch grundsätzlich der Zulässigkeit weiterer Klagen sonstiger Aktionäre – oder der Gesellschaft, die sich dem Prozess nachträglich durch eigene Klageerhebung anschließen kann, da für sie eine Zulassung nicht erforderlich ist – nicht entgegen. Dies bringt auch § 147a Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck, wonach mehrere Klagen zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden sind.



Allerdings muss bei Wegfall des besonderen Vertreters auf andere Weise Vorsorge gegen das Problem der „Gebührenschniderei“ getroffen werden. Dieses Problem stellt sich in all den Fällen, in denen ein Aktionär sich mehrere Anwälte nimmt, vor allem aber, wenn sich mehrere Aktionäre in Streitgenossenschaft verbinden, gemeinsam die Klagzulassung erwirken und sie dabei und im Hauptverfahren mehrere Anwälte nehmen. Es muss verhindert werden, dass die einzelnen Organmitglieder mit hohen, ungerechtfertigten Kosten, die aufgrund des in § 147a Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Befreiungsanspruchs auch die Gesellschaft treffen können, belastet werden. § 147a Abs. 6 Satz 4 sieht daher – neben der ersten Schwelle des entgegenstehenden Gesellschaftsinteresses - vor, dass die Kosten mehrerer Bevollmächtigter nur zu erstatten sind, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unerlässlich waren. Das Gesetz macht damit eine Ausnahme von dem im Zivilprozessrecht vertretenen – allerdings nicht unumstrittenen – Grundsatz, dass jeder Streitgenosse für sich einen eigenen Prozessbevollmächtigten bestellen und Kostenerstattung verlangen kann. Die Erstattung der durch die Einschaltung weiterer Bevollmächtigter entstandenen Mehrkosten bedarf vielmehr einer besonderen Rechtfertigung. Sie wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs schwierige und umfangreiche Fragen tatsächlicher und rechtlicher Art aufwirft, so dass das Verfahren durch einen Bevollmächtigten allein nicht sachgerecht betrieben werden kann. Nach § 147a Abs. 3 Satz 4 sind die Klageerhebung und der Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern, also jedenfalls im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen, um den übrigen Aktionären Gelegenheit zu geben, sich bis zur Entscheidung der Klagezulassung dem ursprünglichen Kläger anzuschließen oder – unter den engen genannten Voraussetzungen - ein eigenes und zusätzliches Zulassungsverfahren zu betreiben.

§ 147a Abs. 5 enthält verschiedene Vorgaben für die Kostengrundentscheidung, die bei Erfolglosigkeit des Zulassungsantrags in der das Zulassungsverfahren abschließenden Entscheidung, ansonsten im Endurteil zu treffen ist. Wird der Antrag abgewiesen, haben die Antragsteller die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (§ 147a Abs. 6 Satz 1). Diese insoweit der Grundregel des § 91 Abs. 1 ZPO entsprechende Zuweisung der Kostentragungspflicht erscheint in diesem Stadium noch sachgerecht, da es noch an jeder Vorprüfung durch das Prozessgericht fehlt, die Höhe des vom Gericht entsprechend § 3 ZPO festzusetzenden Streitwerts für die Antragsteller in der Regel überschaubar sein wird und nicht Anreize zu „kostenlosem“ Austesten der Erfolgsaussichten gegeben werden sollen. Was das Klageverfahren betrifft, gelten im Verhältnis zwischen den Parteien die §§ 91, 92 ZPO. Für den Fall, dass die Klage ganz oder teilweise abgewiesen wird, billigt allerdings § 147a Abs. 6 Satz 3 den Klägern einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch zu. Zwar haben die Kläger etwaige Vorschüsse zunächst vorzuleisten, doch können sie von der Gesellschaft



die Erstattung der auf sie entfallenden Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Zulassungsverfahrens verlangen. Da die Zulassung der Klage durch das Prozessgericht nach summarischer Prüfung – zumal im Hinblick auf die Voraussetzung nach § 147a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 – darauf hindeutet, dass die Klageerhebung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, erscheint es nur angemessen, der Gesellschaft nicht nur den Klageerfolg zugute kommen zu lassen, sondern sie auch mit dem Risiko des Prozessverlustes zu belasten. Auch dabei sind aber Fehlanreize zu vermeiden. Ebenso wenig wie das Gesetz Anreize zu „kostenlosem“ Austesten der Erfolgsaussichten im Zulassungsverfahren erzeugen möchte, soll es auch keinen Anreiz geben, die Schwelle des Zulassungsverfahrens durch fahrlässig oder vorsätzlich falschen, aufgebauchten, sensationell aufgemachten oder frei erfundenen Sachvortrag zu überspringen und damit in den anschließenden Genuss der Kostenerstattung im Hauptverfahren zu gelangen, in dem die Fälschlichkeit der Verdächtigungen sich dann erst erweist. Es ist deshalb der Kostenerstattungsanspruch aufgrund früheren schuldhaften Tuns des Klägers einzuschränken.

Zu Nummer 15 (§ 193 Abs. 2 AktG - Erfordernisse des Beschlusses):

Bei der Schaffung eines bedingten Kapitals nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG zwecks Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens sind im Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG die Eckpunkte des Optionsprogramms anzugeben. Aufgrund dieser Regelung muss die Verwaltung sich der Hauptversammlung und der interessierten Öffentlichkeit mit ihrem Vorschlag stellen, und diese können sich selbst ein Urteil bilden, ob es sich um ein „ehrgeiziges“ und mit den Interessen der Aktionäre gleichlaufendes Programm handelt, oder um den Versuch der „Selbstbedienung“. Für einen Hauptversammlungsbeschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen nach § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG ist ein derartiger Eckpunkte-Beschluss der Hauptversammlung bislang nicht vorgeschrieben. Die in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG festgelegten Mindeststandards für die Ausgestaltung von Aktienoptionsprogrammen gelten mithin nicht, wenn Optionsrechte vergütungshalber nicht nackt gewährt werden, sondern mit einer Wandelschuldverschreibung oder Optionsanleihe oder einem ähnlichen Vehikel verknüpft sind. Der Gesetzgeber des KonTraG hat dieses „Schlupfloch“ seinerzeit bewusst offengelassen, da zunächst abgewartet werden sollte, ob die neugeschaffene Möglichkeit der vergütungshalber erfolgenden Gewährung



nackter, nicht – wie bis dahin allein zulässig – mit einer Wandelschuldverschreibung oder Optionsanleihe verknüpfter Optionen von der Praxis angenommen werden würde.

Die Regierungskommission Corporate Governance hat das Thema in ihren Beratungen aufgegriffen und führt dazu weiter aus: „In Anbetracht der Akzeptanz dieser Gestaltung durch die Praxis besteht nach Auffassung der Regierungskommission heute kein Grund mehr, die vergütungshalber erfolgende Gewährung von Optionsrechten, die mit einer Wandelschuldverschreibung oder Optionsanleihe oder einem ähnlichen Vehikel verknüpft sind, nicht denselben Mindestanforderungen zu unterwerfen, wie sie gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG für vergütungshalber gewährte nackte Optionen gelten.“ Dem ist zuzustimmen. Die Lücke soll nunmehr geschlossen werden. Es ist nicht verständlich zu machen, weshalb die Befassung der Hauptversammlung mit den wesentlichen Grundzügen eines Aktienoptionsprogramms gerade dann soll unterbleiben dürfen, wenn Wandelschuldverschreibungen vergütungshalber ausgegeben werden, also ein wesentlich weniger transparentes und für die Aktionäre weniger verständliches Modell gewählt wird, als es nackte Optionen sind.

Zu Nummer 16 (§ 237 AktG - Voraussetzungen)

Bei der Einziehung von Stückaktien durch gleichzeitige Anhebung aller verbleibenden Stückaktien wird das Grundkapital nicht abgesenkt, deshalb braucht eine Kapitalrücklage nach Absatz 5 auch nicht gemacht zu werden. Es handelt sich um eine Klarstellung in der Folge einer Änderung durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz.

Zu Nummer 17 (§ 242 Abs. 2 AktG - Heilung der Nichtigkeit):

Die Änderungen in § 242 Abs. 2 sind eine Folge der Einführung eines allgemeinen Freigabeverfahrens in § 246a mit Bestandskraft der Freigabe und werden im Zusammenhang mit dieser Vorschrift erläutert.

Zu Nummer 18 (§ 243 Abs. 4 AktG - Anfechtungsgründe), Nummer 35 (§ 320b Abs. 2 AktG - Abfindung der ausgeschiedenen Aktionäre) und Nummer 36 (§ 327f AktG - Gerichtliche Nachprüfung auf Abfindung):

Der bisherige § 243 Abs. 4 wird vollständig neu gefasst. Die Neufassung präzisiert die Voraussetzungen der Begründetheit einer Anfechtungsklage, welche auf die Verletzung von Informationspflichten gestützt wird. § 243 Abs. 4 umfasst zwei Regelungen: Satz 1 der Neufassung enthält die allgemeine Regelung für Anfechtungsklagen wegen der Verletzung von



Informationspflichten, während Satz 2 speziell den Fall der Informationspflichtverletzung im Zusammenhang mit Bewertungsfragen betrifft.

Eine Neufassung des § 243 Abs. 4 Satz 1 wurde auch von der Regierungskommission Corporate Governance vorgeschlagen. Nach dem Gesetzentwurf bleibt die Anfechtungsbefugnis bei Informationspflichtverletzungen allen Aktionären unabhängig von ihrer Beteiligungsquote erhalten. § 243 Abs. 4 Satz 1 folgt der Linie des Bundesgerichtshofes, wonach es entscheidend darauf ankommt, ob ein objektiv urteilender Aktionär sein Stimmverhalten von dem Inhalt der Auskunft auf seine Frage abhängig gemacht hätte. Durch diese die herrschende Rechtsprechung aufgreifende und verdichtende positivrechtliche Fassung wird zum einen das Gewicht der geregelten Rechtsgrundsätze besonders betont und zugleich die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erhöht.

Das Tatbestandsmerkmal „Verweigerung einer Auskunft“ in § 243 Abs. 4 a.F. wurde in der Neufassung durch die Formulierung „unrichtige, unvollständige oder verweigerter Erteilung von Informationen“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, die neue Formulierung entspricht der bisherigen Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals. Die Bedeutung der Information für die Urteilsbildung des Aktionärs wird durch die Neufassung betont. Die Formulierung stellt dabei nicht darauf ab, ob die richtige Antwort den vernünftigen Aktionär in seinem Verhalten beeinflusst hätte, sondern darauf, ob der Fragegegenstand so gewichtig ist, dass er - abhängig von der Antwort, die aber nicht bekannt ist - das Verhalten beeinflusst hätte.

Der fragliche Umstand muss bei Anlegung eines objektiven Beurteilungsmaßstabes für die Meinungsbildung des Aktionärs über einen bestimmten Beschlussgegenstand ein wesentliches Element darstellen.

Die Aufhebung des § 243 Abs. 4 a.F. bedeutet keine Änderung der bisherigen Gesetzesregelung, dass Aussagen der Hauptversammlung oder anderer Aktionäre, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Beschlussfassung nicht beeinflusst, unbeachtlich sind. Die bisherige Formulierung wird durch den neu eingeführten Bezug auf den objektiv urteilenden Aktionär in § 243 Abs. 4 Satz 1 abgedeckt. Der objektiv urteilende Aktionär ist der vernünftig und im wohlverstandenen Unternehmensinteresse handelnde Aktionär. Dieser Aktionär verfolgt keine kurzfristigen Ziele, sondern ist an der langfristigen Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Gesellschaft interessiert.



§ 243 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs betrifft Anfechtungsklagen, die sich auf Informationspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Bewertungsfragen stützen. Gemäß § 243 Abs. 4 Satz 2 sind Anfechtungsklagen wegen Informationspflichtverletzungen ausgeschlossen, wenn diese Informationspflichtverletzungen sich auf Beschlussinhalte beziehen, deren Anfechtung gesetzlich ausgeschlossen und deren Überprüfung einem Spruchverfahren vorbehalten ist. Der Entwurf ist beschränkt auf „unrichtige, unvollständige oder unzureichende“ Information. Damit sind Fehler, Mängel, Unvollständigkeiten in Teilbereichen gemeint. Nicht erfasst sind Totalverweigerungen von Informationen oder weitreichende Fehlangaben. Das Anfechtungsrecht muss in extremen Fällen als zusätzliches Schutzinstrument erhalten bleiben, um zu verhindern, dass das Auskunftsrecht in gravierendem Ausmaß und bewusst missachtet wird.

Die Regelung folgt einer Linie, die bereits der Bundesgerichtshof im Falle der Verletzung von Informationspflichten im Zusammenhang mit formwechselnden Umwandlungen vorgezeichnet hat: Beschlussmängel, die Bewertungsfragen wie die Höhe oder Angemessenheit von Leistungen, Abfindungen oder Zuzahlungen betreffen, sollen die Wirksamkeit des Beschlusses nicht beeinträchtigen. Vielmehr sind derartige Bewertungsmängel im Spruchverfahren zu rügen und gerichtlich zu überprüfen. Dies gilt auch für bewertungsbezogene Informationsmängel. Der neue § 243 Abs. 4 Satz 2 will eine Rechtsschutzabundanz vermeiden, ordnet aber nicht selbst die Anwendbarkeit des Spruchverfahrens an, sondern greift nur in den Fällen ein, in denen durch Gesetz an anderer Stelle dieses Verfahren vorgeschrieben ist. Spruchverfahren sind gesetzlich vorgesehen in den in § 1 Nr. 1-4 SpruchG genannten Fällen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch § 243 Abs. 4 Satz 2 ausgeschlossen werden Anfechtungsklagen wegen bewertungsbezogener Informationsmängel in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 15, 29, 32, 125, 176-181, 184, 186, 196 und 207, 210 UmwG, 304 Abs. 3 Satz 3, 305 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG.

In den Fällen der Abfindung bei Eingliederung (§ 320b Abs. 2 Satz 3) und dem Squeeze-Out (§ 327f Satz 3) ist nach der bisherigen Gesetzesformulierung die Anfechtungsklage nicht ausgeschlossen, wenn eine Abfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden wird. Da eine unterschiedliche Behandlung dieser Fälle nicht geboten erscheint, werden § 320b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und § 327f Satz 1 und Satz 2 entsprechend geändert, die Sätze 3 entfallen jeweils.

Zu Nummer 19 (§ 245 AktG - Anfechtungsbefugnis)

Der Entwurf knüpft die Anfechtungsbefugnis nicht, wie vielfach vorgeschlagen, an eine Besitzzeit von mehreren Monaten. Das wäre sachlich nicht gerechtfertigt und darauf hatte die



Regierungskommission Corporate Governance auch zutreffend hingewiesen: Es darf nicht sein, dass ein neu hinzutretender Aktionär anschließend mit für ihn sehr negativen Beschlussvorschlägen konfrontiert wird und sich gegen die gefassten Beschlüsse auch nicht durch Anfechtungsklage zu Wehr setzen kann. Deshalb knüpft der Entwurf an die Bekanntmachung der Tagesordnung an. Wer nach der Bekanntmachung der Tagesordnung Aktien kauft, weiß, welche Beschlüsse zu erwarten sind und ist weniger schutzbedürftig. Umgekehrt führt es zu Fehlanreizen, wenn das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, nach Bekanntmachung der Tagesordnung gezielt einzelne Aktien zu kaufen, um damit Anfechtungsklagen zu betreiben. In diesen Fällen dürfte regelmäßig nicht das Interesse an einer langfristig gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und an der Wertsteigerung der erworbenen Unternehmensbeteiligung die Kaufentscheidung motiviert haben.

Zu Nummer 20 (§ 246 Abs. 3 AktG - Anfechtungsklage):

Durch die Änderung von § 246 Abs. 3 können die Landesregierungen nunmehr eine gerichtliche Zuständigkeitskonzentration für Anfechtungsklagen vorsehen. Die Neuregelungen sind identisch mit den Regelungen in § 132 Abs. 1 Satz 2 bis 4. Sinn und Zweck der Regelung ist es den Bundesländern zu ermöglichen, den gesellschaftsrechtlichen Sachverstand bei einem Landgericht eines Oberlandesgerichtsbezirkes zu bündeln. Dies erscheint angesichts der teilweise komplexen gesellschaftsrechtlichen, umwandlungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in Anfechtungsprozessen im Interesse der Förderung der Qualität gerichtlicher Entscheidungen angezeigt. Die Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen in § 132 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sind durchweg positiv. Dort wurde in weitem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Wie bei § 132 Abs. 1 Satz 2 sind gemäß § 246 Abs. 3 Satz 2 die Kammern für Handelssachen vor den allgemeinen Zivilkammern zuständig, falls solche bei dem betreffenden Landgericht gebildet worden sind. Bedenken, die vereinzelt gegen eine Zuweisung der Zuständigkeit an die Kammer für Handelssachen geäußert worden sind, werden nicht geteilt.

Zu Nummer 21 (§ 246a AktG - Freigabeverfahren) und Nummer 17 (§ 242 Abs. 2 AktG - Heilung der Nichtigkeit):

§ 246a führt – nach dem bewährten Vorbild der § 319 Abs. 6 AktG und § 16 Abs. 3 UmwG – nunmehr ein allgemeines Freigabeverfahren für bestimmte eintragungsdürftige Hauptversammlungsbeschlüsse ein. Das neue Freigabeverfahren kommt nur zur Anwendung, soweit nicht bereits vorrangig die Freigabeverfahren nach § 319 Abs. 6 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG anwendbar sind. Wie bei diesen Freigabeverfahren muss die Gesellschaft, deren



Hauptversammlungsbeschluss angegriffen wird, bei dem für die Entscheidung über die Anfechtungsklage zuständigen Gericht beantragen festzustellen, dass die erhobene Klage der Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses nicht entgegensteht.

§ 246a führt entgegen dem Vorschlag der Regierungskommission Corporate Governance keine allgemeine Registersperre für strukturändernde, eintragungsbedürftige Hauptversammlungsbeschlüsse ein. Eine Registersperre ist keine zwingende Voraussetzung für ein Freigabeverfahren. Der Gesetzentwurf knüpft das Freigabeverfahren an die Erhebung der Klage als solcher an. Eine Entscheidung des Registerrichters gemäss § 127 FGG, die beantragte Eintragung auszusetzen, ist für die Einleitung des Freigabeverfahrens nicht erforderlich.

Durch die Freigabeentscheidung stellt das Prozessgericht fest, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses nicht entgegensteht. Wie bei den anderen Freigabeverfahren enthält dieser Beschluss noch keine Entscheidung über die Begründetheit der Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren.

Da § 246a keine Registersperre vorsieht, musste die Bindung des Registerrichters an die Freigabeentscheidung des Prozessgerichtes neu und ausdrücklich geregelt werden. Bei den existierenden Freigabeverfahren der § 319 Abs. 6 AktG, § 16 Abs. 3 UmwG wird die Bindungswirkung des Registergerichtes an die Entscheidung des Prozessgerichtes dadurch gewährleistet, dass nach dem jeweiligen Gesetzeswortlaut die Freigabeentscheidung des Prozessgerichts die „Negativerklärung“ des Vertretungsorgans der Gesellschaft ersetzt. Die Negativerklärung in den Freigabeverfahren der § 319 Abs. 6 AktG, § 16 Abs. 3 UmwG ist integraler Teil der für diese Verfahren typischen Registersperre.

Mangels Registersperre konnte diese Regelungssystematik nicht übernommen werden. § 246a Abs. 1 S. 3 ordnet daher die Bindungswirkung der Freigabeentscheidung des Prozessgerichts gegenüber dem Registerrichter direkt an. Die gesetzlich angeordnete Bindungswirkung entspricht in ihrem Umfang der Rechtslage bei § 319 Abs. 6 AktG, § 16 Abs. 3 UmwG: Grundsätzlich bleibt die Prüfungskompetenz des Registerrichters durch die Entscheidung des Prozessgerichtes unberührt, sodass dieser nicht gehindert ist, die Eintragung aus anderen Gründen, beispielsweise wegen formaler Fehler, mangelhafter Beglaubigung des Eintragungsantrags, nicht nachgewiesener Vertretungsberechtigung des Antragstellers etc. abzulehnen.

Auch im Falle der Freigabe der Eintragung wegen Unzulässigkeit der Anfechtungsklage verbleibt dem Registerrichter der volle Prüfungsumfang, da die dem Schutz öffentlicher Interes-



sen dienenden Normen vom Prozessgericht nicht geprüft wurden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Freigabe wegen offensichtlicher Unbegründetheit der Anfechtungsklage ausgesprochen wurde und die dem öffentlichen Interesse dienenden Normen nicht Streitgegenstand der Anfechtungsklage waren, vom Prozessgericht also auch nicht geprüft worden sind. Hat das Prozessgericht die dem öffentlichen Interesse dienenden Normen hingegen geprüft, ist der Registerrichter an das Prüfungsergebnis des Prozessgerichtes gebunden, sodass er von einer Verletzung bzw. Nicht-Verletzung der Normen auszugehen und dementsprechend bei der Eintragung zu verfahren hat. Hat das Prozessgericht die Freigabeentscheidung trotz der Verletzung von im öffentlichen Interesse liegender Normen aufgrund vorrangigen Eintragungsinteresses bejaht, ist der Registerrichter an diese Wertung des Prozessgerichtes gebunden und verpflichtet, die Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses trotz der Verletzung solcher Normen vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf setzt die Forderung der Regierungskommission Corporate Governance um, die Eintragung von strukturändernden Hauptversammlungsbeschlüssen, namentlich von Kapitalmaßnahmen, entsprechend der Regelung im Umwandlungsgesetz mit Bestandskraft auszustatten. Gemäss § 246a Abs. 1 Satz 3 2. Satzteil stellt das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft die Bestandskraft der Eintragung mit Wirkung für und gegen jedermann fest. Diese Regelung wird ergänzt durch die neu hinzugefügten § 242 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie durch § 246a Abs. 1 Satz 8. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtungsklage nach bestandskräftiger Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses kann der Kläger nur noch Schadensersatz verlangen, nicht jedoch die Beseitigung der Wirkung der Eintragung. Somit verleiht der Freigabebeschluss des Prozessgerichtes dem Hauptversammlungsbeschluss die gleiche Bestandskraft, welche das Umwandlungsgesetz u.a. in den §§ 16 Abs. 3, 20 Abs. 2 UmwG für Verschmelzungen vorsieht. Allerdings schließt diese Regelung die Geltendmachung von individuellen Schadensersatzansprüchen der Anfechtungskläger ebenso wenig aus, wie dies im Umwandlungsgesetz der Fall ist. Typischerweise wird der Schaden des Klägers nur in seinen, aufgrund der Bestandskraft der Eintragung vergeblichen, Prozesskosten bestehen.

Die Bestandskraft der Eintragung wird dadurch gewährleistet, dass gemäss § 242 Abs. 2 Satz 5 das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil nach § 248 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr eingetragen werden kann, wenn das Prozessgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass trotz Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses infolge einer erfolgreichen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage der eingetragene Hauptversammlungsbeschluss nicht durch Eintragung des der Klage stattgebenden Urteils



mittels Vermerk nach § 44 HRV als nichtig bezeichnet werden kann. § 242 Abs. 2 Satz 6 stellt klar, dass ein als bestandskräftig bezeichneter Hauptversammlungsbeschluss auch nicht nach § 144 Abs. 2 FGG von Amts wegen als nichtig gelöscht werden darf. Die Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses unter Feststellung der Bestandskraft durch das Prozessgericht kann somit weder nach § 248 Abs. 1 AktG, noch nach § 144 Abs. 2 FGG rückgängig gemacht werden. Der Beschluss ist folglich nichtig, seine Wirkungen haben aber Bestand.

Das Freigabeverfahren ist als spezielles Eilverfahren konzipiert, es gelten die Regeln der ZPO, nicht des FGG. Die der Verfahrensbeschleunigung dienenden Regeln sind wortgleich aus den § 319 Abs. 6 AktG, § 16 Abs. 3 UmwG übernommen worden. Gemäss § 246a Abs. 1 Satz 4 soll die Entscheidung spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags durch die Gesellschaft fallen. Diese Zeitvorgabe ist neu. Sie beruht ebenfalls auf einer Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance und ist für das Prozessgericht nicht zwingend bindend. Jedoch ist eine Fristüberschreitung von dem Prozessgericht in einem unmittelbar nach Fristablauf an die Parteien zu richtenden Zwischenbescheid konkret zu begründen.

Entsprechende Zeitvorgaben für die gerichtliche Entscheidung existieren bereits in anderen Gesetzen, z.B. in § 36 Abs. 3 AsylVfG. Allerdings erscheint unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Verlängerungsmöglichkeit für diese Entscheidungsfrist geboten. Es sind Prozesssituationen denkbar, in denen der Richter die von ihm geforderte Entscheidung innerhalb einer starren Frist nicht zu leisten vermag. Dem Gericht muss es deshalb ermöglicht werden, auf tatsächliche oder rechtliche Besonderheiten des Falles sachangemessen zu reagieren und das insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf Versäumnissen der antragstellenden Partei beruht. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in § 246a Abs. 1 Satz 4 3. Halbsatz die Möglichkeit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist mit Begründungszwang vor. Der Beschluss, mit dem die Entscheidungsfrist verlängert wird, ist unanfechtbar. Die Befürchtung, damit werde es den Gerichten ermöglicht, die gesetzliche Frist ohne weiteres wieder auszuhebeln, ist aus heutiger Sicht nicht begründet. Die Begründungspflicht für die Fristverlängerung dürfte einer allzu großzügigen Handhabung entgegenwirken. Selbst als letztlich sanktionsloses Instrument schafft eine derartige Frist im übrigen ein Leitbild, das – wie die Erfahrungen mit § 36 AsylVfG zeigen – von den Gerichten auch angenommen wird.

Werden mehrere Anfechtungsklagen isoliert gegen denselben Hauptversammlungsbeschluss erhoben und werden diese Anfechtungsklagen entgegen § 246 Abs. 3 Satz 6 nicht zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, ist dennoch für alle Anfechtungsklagen ein einheitliches Freigabeverfahren zu beantragen, in dem die Zulässigkeit und



Begründetheit sowie der Vorrang des Vollzugsinteresses vor dem Aussetzungsinteresse für jede einzelne Anfechtungsklage zu prüfen und dann für alle Anfechtungsklagen einheitlich zu entscheiden ist. Gleiches gilt, wenn mehrere Anfechtungsklagen gemäss § 246 Abs. 3 Satz 6 zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

Die im Freigabeverfahren vorzutragenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die antragstellende Gesellschaft und der Antragsgegner können sich aller zivilprozessualen Beweismittel einschließlich der eidesstattlichen Versicherung bedienen, jedoch sind nur präsente Beweismittel zulässig. Gegen den Beschluss des Prozessgerichtes findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Gesetzentwurf übernimmt in § 246a Abs. 1 Satz 2 unverändert die Freigabekriterien, die auch in § 319 Abs. 6 Satz 2 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG Anwendung finden. Neben den Fällen der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit der Anfechtungsklage ermöglicht es die Interessenabwägungsklausel dem Gericht, die Eintragung auch im Falle einer begründeten Anfechtungsklage freizugeben, wenn das Vollzugsinteresse der Gesellschaft gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Anfechtungsklägers vorrangig erscheint. Diese Freigabekriterien sind in der Hoffnung unverändert übernommen worden, dass die Praxis eine einheitliche Linie zur Anwendung der Freigabekriterien finden wird.

Nach eingehender Würdigung der zu § 319 Abs. 6 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und nochmaliger Überprüfung der gesetzgeberischen Motive sind die Freigabekriterien bei allen Freigabeverfahren folgendermaßen anzuwenden: Bei der Auslegung des Kriteriums „offensichtlich unbegründet“ kommt es nicht darauf an, welcher Prüfungsaufwand erforderlich ist, um die Unbegründetheit der Anfechtungsklage festzustellen. Maßgeblich ist das Maß an Sicherheit, mit der sich die Unbegründetheit der Anfechtungsklage unter den Bedingungen des Eilverfahrens prognostizieren lässt. Offensichtlich unbegründet ist eine Anfechtungsklage dann, wenn sich mit hoher Sicherheit die Unbegründetheit der Klage vorhersagen lässt, der für diese Prognose erforderliche Prüfungsaufwand des Prozessgerichtes ist nicht entscheidend.

Die Interessenabwägungsklausel dient dazu, dem Prozessgericht eine Freigabe der Eintragung auch dann zu ermöglichen, wenn die Anfechtungsklage voraussichtlich oder zweifelsfrei begründet sein wird. Die Begründetheit der Anfechtungsklage ist bei Anwendung der Interessenabwägungsklausel zugunsten des Anfechtungsklägers zu unterstellen. Ein Vorrang des Vollzugsinteresses der Gesellschaft vor dem Aussetzungsinteresse des Anfechtungsklägers ist daher nicht ausgeschlossen, wenn die Erhebung der Anfechtungsklage erfolgversprechend scheint, sondern vielmehr Voraussetzung für die Anwendung der Interes-



senabwägungsklausel. In die Interessenabwägung sind nicht nur die Nachteile der Gesellschaft einzubeziehen, die durch die Verzögerung der Eintragung infolge des Anfechtungsprozesses auftreten, sondern auch die Nachteile, die der Gesellschaft bei einem Erfolg der Anfechtungsklage entstehen. Gesetzgeberisches Ziel der Klausel ist eine Abwägung aller durch die Anfechtungsklage tangierten rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen, unabhängig von den Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage. Bei der Abwägung sind alle der Gesellschaft im Falle der Nichteintragung drohenden Schäden zu berücksichtigen und gegen die Schwere der vom Kläger behaupteten Rechtsverletzung und die denkbaren Schäden auf seiner Seite abzuwägen. Eine Eintragung soll also unter Umständen auch dann möglich sein, wenn bei wahrscheinlich begründeter Anfechtungsklage die der Gesellschaft durch eine Versagung der Eintragung drohenden Nachteile den Schaden überwiegen, der dem Anfechtungskläger durch eine Eintragung des rechtswidrigen und damit nichtigen Hauptversammlungsbeschlusses entsteht. Dies mag bei besonderer Schwere des behaupteten Rechtsverstoßes allerdings anders zu gewichten sein. Da die Wirkungen der Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses bzw. der Feststellung seiner Nichtigkeit umfassend sind, also entweder die Wirkungen des Hauptversammlungsbeschlusses insgesamt eintreten oder ausbleiben, muss die im Rahmen des Freigabeverfahrens vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Interessen jeweils das gesamte Interesse der jeweiligen Partei des Anfechtungsverfahrens gewichten. Eine Beschränkung der Interessen der Gesellschaft und ihrer übrigen Anteilseigner auf den Verzögerungsschaden würde das Interesse der Gesellschaft an der Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses unberücksichtigt lassen.

Für den Fall, dass die Anfechtungsklage Erfolg hat, nachdem das Prozessgericht die Eintragung freigegeben hat, gewährt § 246a Abs. 1 Satz 7 dem erfolgreichen Anfechtungskläger einen Schadensersatzanspruch. Der Schadensersatz umfasst denjenigen Schaden, der ihm durch die Eintragung entstanden ist. Allerdings kann gemäß § 246a Abs. 1 Satz 8 nicht die Rückgängigmachung der Folgen der Eintragung verlangt werden, wenn das Gericht die Bestandskraft der Eintragung ausgesprochen hat. Diese Einschränkung in Satz 8 ist erforderlich, da grundsätzlich der erfolgreiche Anfechtungskläger auch Naturalrestitution, d.h. die Bezeichnung des Hauptversammlungsbeschlusses als nichtig im Handelsregister verlangen kann. Insoweit ist der Schadensersatzanspruch des Anfechtungsklägers mit der Rechtsfolge des § 248 Abs. 1 Satz 3 identisch. In jedem Fall kann der Kläger den Ersatz der ihm persönlich durch die Eintragung entstandenen Schäden gegen Nachweis verlangen. Wie bei § 319 Abs. 6 AktG, § 16 Abs. 3 UmwG handelt es sich bei der Schadensersatzhaftung der Gesellschaft um eine verschuldensunabhängige Haftung. Der beim Anfechtungskläger eintretende Schaden wird sich im Regelfall auf die ihm entstandenen Prozesskosten beschränken.



Die Einführung des Freigabeverfahrens mit Bestandssicherung entspricht dem Grundanliegen der Regierungskommission Corporate Governance und des 63. Deutschen Juristentages, missbräuchliche Ausübungen des Anfechtungsrechtes zu Lasten der Gesellschaft zu beschränken. Zur Verringerung des Missbrauchsrisikos sind vielfältige Vorschläge unterbreitet worden, die auch den vollständigen Ausschluss des Anfechtungsrechtes für Kapitalanleger (Kleinaktionäre) und die Einführung von Mindestbesitzquoten oder Mindestbesitzzeiten für die Erhebung der Anfechtungsklage vorsahen.

Diesen Vorschlägen folgt der Gesetzentwurf bewusst nicht. Ein Ausschluss oder eine spürbare Einschränkung des Anfechtungsrechtes der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre ist nicht Ziel des Gesetzentwurfes. Die Anfechtungsklage stellt nach Überzeugung des Gesetzgebers ein wichtiges Kontrollinstrument jedes einzelnen Aktionärs dar, welches diesem unabhängig von seiner Beteiligungsquote oder der Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft zustehen soll. Die positiven Präventivwirkungen der Anfechtungsklage sind bedeutende Bestandteile unseres Corporate Governance Systems und überwiegen eventuelle Nachteile, sofern jedenfalls überhand nehmender Missbrauch dieses Instruments durch spezifisch wirkende Maßnahmen eingedämmt werden kann. Generelle Beschränkungen der Anfechtungsbefugnis sind allenfalls dann angezeigt, wenn das Gesetz als Ausgleich andere Instrumente zur Verfügung stellt, die gleichwertige, aber effizientere Rechtsschutzmöglichkeiten bieten (wie z.B. das Spruchverfahren). Missbräuchlichen Anfechtungsklagen ist die Rechtsprechung entgegen getreten, eine über die vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende generelle Missbrauchsregelung etwa durch eine Generalklausel, durch Fallkataloge oder ausdrückliche Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Missbrauch“ in das Gesetz ist daher nicht erforderlich. Dies kann auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zu Nummer 22 (§ 248a AktG - Anderweitige Verfahrensbeendigung):

Die Regelung des § 248a und die im wesentlichen Wortlaut gleichlautende Regelung in § 147a Abs. 4 gehen auf eine Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance sowie auf einen Beschluss des 63. Deutschen Juristentages zurück: Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Beendigung von Anfechtungsprozessen und Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse in anderer Weise als durch Urteil des Prozessgerichtes sollen nur wirksam sein, wenn die Parteien den vollen Inhalt ihren streitbeendenden Vereinbarungen mit allen Zusatzvereinbarungen im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Prozesshandlungen bleibt durch diese Vorschrift unberührt.



Der Anwendungsbereich von § 248a erfasst alle Arten der Beendigung eines Anfechtungsprozesses ab der Erhebung des Widerspruches in der Hauptversammlung, die nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil erfolgen. Erfasst sind somit insbesondere gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche und verfahrensbeendende Prozesshandlungen wie Klagrücknahme und Erledigungserklärung. Durch § 248a Satz 4 erfasst werden sollen auch Vereinbarungen, die im Vorfeld eines Anfechtungsprozesses, regelmäßig nach Einlegung eines Widerspruches, mit Aktionären oder ihnen nahestehenden Dritten zur Vermeidung eines Anfechtungsprozesses geschlossen werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat die Verfahrensbeendigung ohne schuldhaftes Zögern im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Damit soll zunächst die Beendigung des Anfechtungsprozesses publik gemacht werden, dessen Eröffnung der Vorstand gemäß § 246 Abs. 4 bekannt zu machen hat.

Der Entwurf verspricht sich von der Bekanntmachungspflicht aber auch eine abschreckende Wirkung auf missbräuchliche Anfechtungsklagen. Die Verfahrensbeendigung ist im Bundesanzeiger in allen Einzelheiten darzustellen. Zunächst ist anzugeben, auf welche Art der Anfechtungsprozess beendet wurde. Sodann sind der Wortlaut aller Vereinbarungen und sonstigen Abreden zwischen der Gesellschaft, den Anfechtungsklägern sowie Dritten, die im Interesse der Gesellschaft oder im Interesse der Anfechtungskläger handeln, bekannt zu machen. Die Form der Vereinbarung ist nicht entscheidend. Wird die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verfahrensbeendigung zu einer vermögenswerten Leistung irgendeiner Art verpflichtet, ist diese Leistungspflicht nach Art und Höhe sowie der Begünstigte anzugeben. Hierunter fallen alle Formen von Prozesskosten und Aufwandserstattungen, der Vergleichswert, Schadensersatzzahlungen, Honorare aller Art sowie sonstige Zuwendungen, gleich in welcher Form. Erfasst werden auch Vereinbarungen über Rechtsgeschäfte wie z.B. Beratungsaufträge mit Aktionären oder ihnen nahestehenden Dritten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beseitigung der Anfechtungslage abgeschlossen werden. Nicht entscheidend ist, ob die vermögenswerte Leistung den Anfechtungsklägern mittelbar oder unmittelbar zukommt. Von § 248a wird jede vermögenswerte Leistung erfasst, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verfahrensbeendigung erbringt. Ferner sind alle Beteiligten und ihre Vertreter anzugeben, die am Anfechtungsprozess und seiner Beendigung beteiligt waren. Als weitere Angabe ist die Anzahl der Aktien bekannt zu machen, die jeder der Anfechtungskläger hält.

Die Folgen einer Verletzung dieser Bekanntmachungspflicht regelt § 248a Satz 5: Danach ist die Verpflichtung der Gesellschaft zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen unwirksam. Gleiches gilt für Leistungspflichten Dritter, die im Interesse der Gesellschaft handeln, wie z.B. Leistungspflichten ihrer Aktionäre. Bereits erbrachte Leistungen sind vom Vor-



stand der Gesellschaft als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern. Hingegen bleibt im Interesse der Verfahrenssicherheit die prozessbeendende Verfahrenshandlung gemäß § 248a Satz 6 wirksam. Durch diese Rechtsfolge sollen auch Umgehungen der Vorschrift vermieden werden.

Konsequenterweise muss der Anfechtungskläger einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf vollständige Bekanntmachung haben. Diese Interessenlage der Gegenseite wird einer bewussten Verschleierung bei den Bekanntmachungen entgegenwirken.

Der Vorstand ist gemäß § 248a Satz 7 verpflichtet, den abgeschlossenen Vergleich auf der nächsten Hauptversammlung in allen wesentlichen Einzelheiten darzustellen. Diese Darstellung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung wie die Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 248a Satz 5. Dem Vorstand steht es frei, ob er die Hauptversammlung schriftlich, z.B. im Lagebericht, oder mündlich informiert.

Zu Nummer 23 (§ 249 Abs. 1 AktG - Nichtigkeitsklage):

Statt Anfechtungsklage zu erheben, kann ein Kläger auch die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gemäß § 249 Abs. 1 durch Nichtigkeitsklage geltend machen. Anfechtungsklage und Nichtigkeitsklage sind als Instrumente unterschiedlicher Form auf dasselbe Rechtsschutzziel gerichtet, die richterliche Klärung der Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses mit Wirkung für und gegen jedermann. Der Nichtigkeitsantrag schließt den Anfechtungsantrag mit ein. Ob die Vorschriften über die Anfechtungs- oder die Nichtigkeitsklage anzuwenden sind, ist eine vom Prozessgericht zu subsumierende Rechtsfrage. Das Prozessgericht ist verpflichtet, unabhängig vom Antrag und Sachvortrag des Klägers, den angegriffenen Hauptversammlungsbeschluss unter Würdigung des gesamten klägerischen Sachvortrages auf seine Nichtigkeit hin zu überprüfen.

Aus diesem Grund stellt § 249 Abs. 1 Satz 1 nunmehr durch Verweis auf § 246a klar, dass das Freigabeverfahren sowohl für Anfechtungsklagen wie für Nichtigkeitsklagen gilt. Dies entspricht der Rechtslage zu § 16 Abs. 3 UmwG.

Die weitere Änderung löst ein Problem der Fristenkoordination, welches sich daraus ergibt, dass die Ausschlussfrist des § 14 Abs. 1 UmwG für die Erhebung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen einen Umwandlungsbeschluss nicht auch für Nichtigkeitsklagen gegen einen Kapitalerhöhungsbeschluss gilt, der regelmäßig erforderlich ist, um bei dem übernehmenden Rechtsträger die Anteile zu schaffen, welche den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers als Gegenleistung für ihre untergehende Beteiligung am übertragenden Rechtsträger gesetzlich zu gewähren sind. Um zu vermeiden, dass nach Ablauf der



Anfechtungsfristen der § 14 Abs. 1 UmwG, § 246 Abs. 1 AktG Nichtigkeitsklage gegen den Kapitalerhöhungsbeschluss erhoben wird, bestimmt § 249 Abs. 1 nunmehr in Satz 3, dass eine Nichtigkeitsklage gegen einen Kapitalerhöhungsbeschluss der Ausschlussfrist des § 14 Abs. 1 UmwG, § 246 Abs. 1 AktG unterliegt, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluss Voraussetzung für die Eintragung eines Umwandlungsbeschlusses ist und dieser Umwandlungsbeschluss wegen Verfristung nach § 14 Abs. 1 UmwG oder Klagabweisung nicht mehr angegriffen werden kann.

Zu Nummer 24 (§ 250 Abs. 3 AktG - Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 19 und Nummer 22.

Zu Nummer 25 (§ 251 Abs. 3 AktG - Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 26 (§ 254 Abs. 2 AktG - Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 27 (§ 255 Abs. 3 AktG - Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 28 (§ 257 Abs. 2 AktG - Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 29 (§ 258 Abs. 2 und Abs. 5 AktG - Bestellung der Sonderprüfer):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4, Nummer 9 und Nummer 11. Die Änderung des Quorums für das Verlangen einer Minderheit auf die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers in § 142 Abs. 2 Satz 1 auf den Schwellenwert des hundertsten Teils des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 Euro führt dazu, dass der Schwellenwert für das Verlangen einer Minderheit auf die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers in § 258 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzupassen ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. In beiden Fällen gilt nunmehr derselbe Schwellenwert.



Des weiteren war – in der Folge der Novellierung des § 123 – in § 258 Abs. 2 Satz 4 neben die herkömmliche, aber weitgehend ungebräuchliche Hinterlegung der Nachweis des depotführenden Kreditinstituts über die „Sperrung“ zu setzen.

Zu Nummer 30 (§ 259 Abs. 1 Satz 3 AktG - Prüfungsbericht. Abschließende Feststellungen):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 31 (§ 275 Abs. 4 AktG Klage auf Nichtigerklärung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 32 (§ 280 Abs. 1 AktG - Feststellung der Satzung. Gründer):

Durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktiengesetzes vom 02.08.1994 wurde § 2 dahingehend geändert, dass eine Aktiengesellschaft von einer Person gegründet werden kann. Diese Regelung steht im Gegensatz zu § 280 Abs. 1 Satz 1, der für die Gründung einer KGaA unverändert fünf Gründer verlangt. Andererseits ist im Umwandlungsrecht in § 197 Satz 2 UmwG anerkannt, dass eine KGaA im Rahmen eines Umwandlungsvorganges auch von einer Person gegründet werden kann. Allgemeine Ansicht ist ferner, dass eine KGaA auch als Ein-Personen-Gesellschaft bestehen kann. Es besteht daher kein Grund, für die Gründung einer KGaA weiterhin fünf Gründer zu verlangen. Daher wird in § 280 Abs. 1 Satz 1 der Hinweis auf die Mindestzahl von Gründern gestrichen. Damit gilt auch für die KGaA § 2 mit der Folge, dass die Gründung einer KGaA durch eine Person erfolgen kann, die zugleich persönlich haftender Gesellschafter wird und alle Kommanditaktien der Gesellschaft übernimmt.

Zu Nummer 33 (§ 289 Abs. 4 AktG - Auflösung):

Seit der Neufassung des § 131 Abs. 1 HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 stellt die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter keinen Auflösungsgrund mehr dar. Vielmehr führt die Kündigung gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB seither zum Ausscheiden des Gesellschafters unter Fortführung der Gesellschaft mit den anderen als gesetzlichen – wenn auch abdingbaren - Regelfall. Diese Änderung in § 131 Abs. 1 HGB wurde in § 289 Abs. 4 AktG nicht nachvollzogen. Da eine Kündigung der KGaA durch die Kommanditaktionäre aktienrechtlich unzulässig ist, geht die Regelung in § 289 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative seither ins Leere. Die Neufassung passt § 289 Abs. 4 Satz 1 der geänder-



ten Rechtslage an. Eine weitergehende Änderung der Rechtslage ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 34 (§ 315 Satz 2 AktG - Sonderprüfung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Die Änderung des Quorums für das Verlangen einer Minderheit auf die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers in § 142 Abs. 2 Satz 1 auf den Schwellenwert des hundertsten Teils des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 Euro führt dazu, dass der Schwellenwert für das Verlangen einer Minderheit auf die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers in § 315 Satz 2 entsprechend anzupassen ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Ebenso wie bei § 258 Abs. 2 gilt nunmehr in § 315 Satz 2 derselbe Schwellenwert wie in § 142 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 35 (§ 320b Abs. 2 AktG - Abfindung der ausgeschiedenen Aktionäre):

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit Nummer 18.

Zu Nummer 36 (§ 327f AktG - Gerichtliche Nachprüfung auf Abfindung):

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit Nummer 18.

Zu Nummer 37 (§ 402 AktG - Falsche Ausstellung von Berechtigungsnachweisen)

Da der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme in der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts künftig nur noch in Ausnahmefällen über Hinterlegungsbescheinigungen geführt werden wird, in der Regel aber über andere Bescheinigungen, insbesondere Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts, muss die Vorschrift auf diese Fälle erstreckt werden.

Zu Nummer 38 (§ 407 Abs. 1 Satz 1 AktG - Zwangsgelder):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.



B.

Zu Artikel 2.

Zur Änderung sonstiger Vorschriften des Bundesrechts

Zu Nummer 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz - Neufassung der Übergangsvorschrift § 16 EGAktG zu § 123 Abs. 2, 3 und § 125 Abs. 2 AktG):

Die bisherige Regelung in § 16 EGAktG hat sich durch Zeitablauf überholt. Aus diesem Grund kann die Vorschrift neu besetzt werden. § 16 EGAktG regelt nun die Anmeldung und Nachweisberechtigung für Hauptversammlungen gemäß § 123 Abs. 2 und 3 und § 125 Abs. 2 Aktiengesetz dahingehend, dass die Neuregelung nur gilt für Hauptversammlungen, die nach dem 31.12.2004 stattfinden. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Einberufung, der Versendung der Mitteilungen, den Stichtag für die Nachweisberechtigung etc. an, sondern alleine auf den Tag der Hauptversammlung. Die Übergangsregelung stellt fest, dass Satzungsbestimmungen die die Hinterlegung von Aktien als Voraussetzung für die Teilnahme oder die Ausübung des Stimmrechts bestimmen, für Hauptversammlungen nach dem 31.12.2004 zwar vorbehaltlich einer zwischenzeitlich erfolgten und sicherlich auch anzurathenden Satzungsänderung weiterhin wirksam sind, dass jedenfalls aber auch der Nachweis des depotführenden Finanzinstituts ausreichend ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Änderung des § 145 FGG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel I A Nummer 13.

Zu Artikel 3.

Das Gesetz soll möglichst in einer hauptversammlungsarmen Zeit in Kraft treten.